



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2024	Ausgegeben zu Saarbrücken, 1. August 2024	Nr. 29
------	---	--------

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2140 Saarländisches Wohnraumförderungsgesetz. Vom 12. Juni 2024. ....	548
Gesetz Nr. 2143 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften. Vom 10. Juli 2024 .....	555
Gesetz Nr. 2144 zur Einführung des Schulwesen-Datenschutzgesetzes und zur Änderung des Schulordnungsgesetzes. Vom 18. Juli 2024. ....	570
Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter (FinÄZVO). Vom 6. Juni 2024 .....	576
Zehnter Erlass über die Neufestsetzung der Besoldungsdurchschnitte im Hochschulbereich. Vom 23. Juli 2024 .....	576
Änderung der Städtebauförderrichtlinien des Saarlandes (StbFRL) .....	577

#### B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 15. Juli 2024 .....	579
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 15. Juli 2024 .....	580
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 15. Juli 2024 .....	582
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 15. Juli 2024 .....	584

---

# A. Amtliche Texte

## Gesetze

### 202 Gesetz Nr. 2140 Saarländisches Wohnraumförderungsgesetz

Vom 12. Juni 2024

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Saarländisches Wohnraumförderungsgesetz

#### Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt die Förderung des Wohnungsbaus und anderer Maßnahmen zur Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit Mietwohnraum, einschließlich genossenschaftlich genutzten Wohnraums, und bei der Bildung von selbst genutztem Wohneigentum (soziale Wohnraumförderung) durch das Saarland.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

##### § 2 Ziele der sozialen Wohnraumförderung; Zielgruppen

(1) Ziel der Mietwohnraumförderung ist die Unterstützung von Haushalten, die sich am Wohnungsmarkt, insbesondere aufgrund ihres Einkommens, nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können. Dabei unterstützt die Förderung insbesondere Familien und andere Haushalte mit Kindern, Menschen mit Behinderungen oder Pflegegrad, ältere Menschen, Wohnungslose, Obdachlose, Auszubildende, Studierende und sonstige hilfebedürftige Personen.

(2) Ziel der Förderung der Bildung selbst genutzten Wohneigentums ist die Unterstützung von Haushalten, die unter Berücksichtigung ihres Einkommens die Belastungen des Baus, der Modernisierung oder des Erwerbs von Wohnraum ohne soziale Wohnraumförderung nicht tragen können. Dabei unterstützt die Förderung insbesondere Familien und andere Haushalte mit Kindern sowie Menschen mit Behinderungen oder Pflegegrad.

##### § 3 Durchführung der Aufgaben; Zuständigkeiten

(1) Die Förderung nach diesem Gesetz ist Aufgabe des Landes. Gemeinden und Gemeindeverbände können mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln eine Förderung nach diesem Gesetz durchführen.

(2) Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen zu bestimmen.

(3) Juristischen Personen des privaten Rechts kann mit ihrem Einverständnis die Befugnis verliehen werden, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten und die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt. Die Verleihung und die Entziehung der Befugnis obliegen dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport. Die Beliehene unterliegt der Aufsicht des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport.

(4) Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport veröffentlicht bis zum 31. Januar 2026 sowie bis zum 31. Januar eines jeden darauf folgenden Jahres die Zahl der aufgrund dieses Gesetzes geförderten Wohneinheiten und die Höhe der dafür eingesetzten Mittel sowie die Anzahl der bestehenden miet- und belegungsgebundenen Wohnungen im Saarland mit Stand 31. Dezember des Vorjahres.

#### Zweiter Teil Förderung

##### Erster Abschnitt Begriffe, Grundsätze, Voraussetzungen

##### § 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „Wohnraum“ umbauter Raum, der tatsächlich und rechtlich zur dauernden Wohnnutzung geeignet und vom Verfügungsberechtigten dazu bestimmt ist. Wohnraum können Wohnungen oder einzelne Wohnräume sein,
2. „selbst genutztes Wohneigentum“ Wohnraum im eigenen Haus oder in einer eigenen Eigentumswohnung, der zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird,
3. „Mietwohnraum“ Wohnraum, der den Bewohnern aufgrund eines Mietverhältnisses oder eines genossenschaftlichen oder sonstigen ähnlichen Nutzungsverhältnisses zum Gebrauch überlassen wird,
4. „Wohnfläche“ die Summe der anrechenbaren Grundflächen der ausschließlich zur Wohnung gehörenden Räume,
5. „Wohnungsbau“ das mit wesentlichem Bauaufwand verbundene Schaffen von dauerhaftem Wohnraum durch Neubau, Änderung, Erweiterung oder Wiederherstellung von Gebäuden,

6. „Modernisierung“ bauliche Maßnahmen, die
  - a) den Gebrauchswert des Wohnraums oder des Wohngebäudes nachhaltig erhöhen,
  - b) die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern oder
  - c) nachhaltig Einsparungen von Energie oder Wasser bewirken,
7. ein „Haushalt“ eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, welche Personen miteinander bilden. Ein Haushalt liegt auch dann vor, wenn der Wohnraum nur von einer Person bewohnt wird. Im Bereich der Förderung von Mietwohnraum liegt ein Haushalt auch dann vor, wenn die Bewohner eine Wohngemeinschaft bilden. Zum Haushalt rechnen auch Personen, hinsichtlich derer zu erwarten ist, dass diese alsbald und auf Dauer in den Haushalt aufgenommen werden, sowie Kinder, deren Geburt aufgrund einer bestehenden Schwangerschaft zu erwarten ist,
8. „Verfügungsberechtigter“ der durch die Förderung berechtigte und verpflichtete Eigentümer, Erbbauberechtigte oder eine von diesen durch Vertrag dazu bestimmte Person,
9. „Selbsthilfe“ die Arbeitsleistung, die zur Durchführung der geförderten Maßnahmen vom Bauherrn selbst, seinen Angehörigen oder von anderen unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit oder von Mitgliedern von Genossenschaften erbracht wird.

### § 5

#### Fördergegenstände, Fördermittel

- (1) Fördergegenstände im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere
  1. der Wohnungsbau, einschließlich des erstmaligen Erwerbs des Wohnraums innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung,
  2. die Modernisierung von Wohnraum, insbesondere die energetische Modernisierung sowie die Reduzierung von Barrieren im Bestand,
  3. der Erwerb bestehenden Wohnraums (Zweiterwerb),
  4. der Erwerb von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum,
  5. Wohnumfeld- und Quartiersförderung,
  6. Baumaßnahmen zur Schaffung von Räumen für wohnungsnah soziale Infrastruktur,
  7. Wohnraumkonzepte, Pilot- und Modellprojekte, Planungswettbewerbe und ähnliche Instrumente der qualitativen Alternativbildung und
  8. die Unterstützung von Wohngenossenschaftsgründungen.
- (2) Die Förderung kann erfolgen durch
  1. die Gewährung von Fördermitteln in der Form von Darlehen, Zuschüssen oder in Kombination beider Förderformen zur nachstelligen Finanzierung,

2. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen oder
3. sonstige geldwerte Leistungen.

### § 6

#### Fördergrundsätze

Bei der Förderung sollen insbesondere

1. die örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse,
2. die besonderen Anforderungen des zu unterstützenden Personenkreises,
3. die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen,
4. die Anforderungen an barrierefreies Bauen und Wohnen,
5. der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie der Einsatz ressourcenschonender und energieeffizienter Bauweisen,
6. die Nutzung des Wohnungs- und Gebäudebestands für die Wohnraumversorgung,
7. die Verbesserung der Wohnqualität,
8. die Nachfrageentwicklung nach neuen, insbesondere nach generationenübergreifenden, altersgerechten und mit der gesundheitlichen Versorgung in Zusammenhang stehenden Wohnformen und
9. Maßnahmen im Zusammenhang mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

### § 7

#### Wohnraumförderungsbestimmungen

- (1) Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Förderung und deren Verwirklichung.
- (2) Die Förderung erfolgt in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Sie wird bedarfsgerecht ausgestaltet, für einen angemessenen Zeitraum festgelegt und muss dem Förderzweck angemessen sein.

### § 8

#### Wohnfläche

- (1) Die Wohnfläche des zu fördernden Wohnraums muss entsprechend ihrer vorgesehenen Zweckbestimmung angemessen sein.
- (2) Die Berechnung der Wohnfläche bestimmt sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung. Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport wird ermächtigt, abweichende Vorschriften zur Berechnung der Grundfläche und zur Anrechenbarkeit auf die Wohnfläche zu erlassen.

## § 9 Einkommengrenzen

(1) Die Förderung darf nur Haushalte begünstigen, deren Gesamteinkommen die Grenzen für das jährliche Einkommen, die in Absatz 2 bezeichnet oder von dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport nach Absatz 4 abweichend festgelegt sind, nicht überschreitet.

(2) Die Einkommensgrenze beträgt

1. für den Bezug von gefördertem Mietwohnraum
  - a) für einen Einpersonenhaushalt 19 500 Euro,
  - b) für einen Zweipersonenhaushalt 29 900 Euro, zuzüglich 7 800 Euro für jede weitere zum Haushalt rechnende Person und
2. für die Förderung von selbst genutztem Wohneigentum
  - a) für einen Einpersonenhaushalt 32 000 Euro,
  - b) für einen Zweipersonenhaushalt 48 000 Euro, zuzüglich 7 800 Euro für jede weitere zum Haushalt rechnende Person.

Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder im Sinne des § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes, erhöht sich die Einkommensgrenze nach Satz 1 für jedes Kind um weitere 1 300 Euro.

(3) Bei Wohngemeinschaften, die nicht gleichzeitig Wirtschaftsgemeinschaften sind, gelten die einzelnen Bewohner hinsichtlich der Einkommensgrenze nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 jeweils als Einpersonenhaushalte.

(4) Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von den in Absatz 2 bezeichneten Einkommensgrenzen, insbesondere zur Berücksichtigung von Haushalten mit Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung oder zur Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, Abweichungen festzulegen.

(5) Die Einkommensgrenze nach Absatz 2 verändert sich am 1. Januar 2026 und am 1. Januar eines jeden darauffolgenden Jahres um den Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland, bezogen auf den der Veränderung vorausgehenden Monat Oktober gegenüber dem Verbraucherpreisindex für Deutschland des der letzten Veränderung vorausgehenden Monats Oktober, erhöht oder verringert hat. Die veränderte Einkommensgrenze wird auf volle 100 Euro aufgerundet und durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport bekannt gegeben.

## § 10 Gesamteinkommen, Einkommensermittlung

(1) Das Gesamteinkommen des Haushalts im Sinne dieses Gesetzes ist die Summe der Jahreseinkommen der Haushaltsangehörigen abzüglich der Frei- und Abzugsbeträge nach § 11. Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) Zur Ermittlung des Jahreseinkommens sind die §§ 14 bis 16 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408), in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Die Einkommensgrenze gilt als erfüllt, wenn alle Haushaltsangehörigen Empfänger einer Leistung im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 9 des Wohngeldgesetzes oder § 20 Absatz 2 Nummer 1 des Wohngeldgesetzes sind.

## § 11 Frei- und Abzugsbeträge

(1) Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ist für jeden Haushaltsangehörigen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 oder ab der Zuordnung zu dem Pflegegrad 1 nach § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ein jährlicher Freibetrag von 4 500 Euro abzuziehen.

(2) Als Abzugsbetrag werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Unterhaltsbescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegt eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Unterhaltsbescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt werden:

1. bis zu 4 000 Euro für einen Haushaltsangehörigen, der auswärts untergebracht ist;
2. bis zu 6 000 Euro für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner;
3. bis zu 4 000 Euro für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person;
4. bis zu 4 000 Euro für Aufwendungen, die an ein Kind bei dem anderen Elternteil geleistet werden, wenn für das Kind zusätzlicher Wohnraum bereitgehalten wird, die Eltern getrennt leben, ein gemeinsames Sorgerecht besteht und eine Betreuung erfolgt.

## Zweiter Abschnitt Verfahren, Förderzusage

### § 12 Förderempfänger

(1) Empfänger der Förderung ist

1. bei Maßnahmen des Wohnungsbaus und der Modernisierung derjenige, der das Bauvorhaben für eigene oder fremde Rechnung im eigenen Namen durchführt oder durch Dritte durchführen lässt (Bauherr),
2. beim Ersterwerb vom Bauherrn zur Selbstnutzung der Erwerber des Wohnraums,

3. beim Erwerb aus dem Bestand der Erwerber des Wohnraums,
  4. beim Erwerb von Belegungsrechten der Eigentümer oder der sonstige zur Einräumung von Belegungsrechten an dem Wohnraum Berechtigte.
- (2) Die Gewährung von Fördermitteln setzt voraus, dass
1. der Bauherr Eigentümer eines geeigneten Baugrundstücks ist oder nachweist, dass der Erwerb eines derartigen Grundstücks gesichert ist oder durch die Gewährung der Fördermittel gesichert wird,
  2. die Gewähr für eine ordnungsmäßige und wirtschaftliche Durchführung des Bauvorhabens und für eine ordnungsmäßige Verwaltung des Wohnraums besteht,
  3. der Bauherr die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt,
  4. bei der Förderung von selbst genutztem Wohneigentum die Belastung auf Dauer tragbar erscheint und
  5. der Bauherr eine angemessene Eigenleistung erbringt, für die vorrangig eigene Geldmittel, der Wert des nicht durch Fremdmittel finanzierten Baugrundstücks oder Selbsthilfe in Betracht kommen; besicherte Darlehen können als Eigenleistungersatz anerkannt werden.

Fördermittel können auch einem Bauherrn oder einem sonstigen Förderempfänger gewährt werden, für den an einem geeigneten Grundstück ein Erbbaurecht von angemessener Dauer bestellt ist oder der nachweist, dass der Erwerb eines derartigen Erbbaurechts gesichert ist.

### **§ 13 Förderzusage; Entgeltregelung**

- (1) Die Förderung wird auf Antrag durch eine Förderzusage der zuständigen Stelle bewilligt. Die Förderzusage erfolgt durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (2) In der Förderzusage sind Bestimmungen zu treffen
1. über Zweckbestimmung, Einsatzart und Höhe der Förderung, Dauer der Gewährung, Verzinsung und Tilgung der Fördermittel, Einhaltung von Einkommensgrenzen und Wohnungsgrößen sowie
  2. bei der Förderung von Mietwohnraum zusätzlich über Gegenstand, Art und Dauer der Belegungsbindungen sowie Art, Höhe und Dauer der Mietbindungen.

In die Förderzusage können weitere für den jeweiligen Förderzweck erforderliche Bestimmungen aufgenommen werden.

- (3) Die sich aus der Förderzusage ergebenden Berechtigungen und Verpflichtungen der Förderempfängerin oder des Förderempfängers gehen auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über.

- (4) Die für die Erteilung der Förderzusage zuständige Stelle kann für die Entscheidung über die Förderzusage ein Entgelt in Höhe von bis zu 2 Prozent des zu bewilligenden Darlehensbetrages oder des zu bewilligenden Zuschusses abhängig vom Verwaltungsaufwand erheben. Für die Übernahme von Bürgschaften kann sie ein Entgelt in Höhe von bis zu 2 Prozent des zu verbürgenden Darlehensbetrages erheben. Für die Verwaltung der Förderdarlehen kann ein Entgelt in Höhe von bis zu 2 Prozent des Darlehensbetrages je Jahr abhängig vom Verwaltungsaufwand von der Bewilligungsstelle erhoben werden. Die Höhe des Entgelts wird in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport festgelegt. Satz 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn das Entgelt als Bestandteil des Zinssatzes erhoben wird.

## **Dritter Teil Begründung und Sicherung der Zweckbindung**

### **§ 14 Anwendungsbereich**

- (1) Mietwohnraum unterliegt den in der Förderzusage nach § 13 Absatz 2 bestimmten Bindungen, insbesondere Belegungs- und Mietbindungen.
- (2) Selbst genutztes Wohneigentum unterliegt den in der Förderzusage nach § 13 Absatz 2 bestimmten Bindungen.

### **§ 15 Gegenstände und Arten der Belegungsrechte**

- (1) Belegungsrechte können begründet werden
1. an den geförderten Wohnungen (unmittelbare Belegung),
  2. an den geförderten und an anderen Wohnungen (verbundene Belegung),
  3. nur an anderen Wohnungen (mittelbare Belegung).
- (2) Belegungsrechte können in der Förderzusage als
1. allgemeine Belegungsrechte,
  2. Benennungsrechte oder
  3. Besetzungsrechte
- begründet werden.
- (3) Ein allgemeines Belegungsrecht ist das Recht der zuständigen Stelle, von dem Verfügungsberechtigten zu fordern, eine bestimmte belegungsgebundene Wohnung einem Wohnungssuchenden zu überlassen, dessen Wohnberechtigung sich aus einer Bescheinigung nach § 16 ergibt. Ein Benennungsrecht ist das Recht der zuständigen Stelle, dem Verfügungsberechtigten für die Vermietung einer bestimmten belegungsgebundenen Wohnung mindestens drei Wohnungssuchende zur Auswahl zu benennen. Ein Besetzungsrecht ist das Recht der zuständigen Stelle, einen Wohnungssuchenden zu bestimmen, dem der Verfügungsberechtigte eine bestimmte belegungsgebundene Wohnung zu überlas-

sen hat. Besteht ein Benennungs- oder Besetzungsrecht an einer Wohnung, so darf der Verfügungsberechtigte die Wohnung nur einem von der zuständigen Stelle benannten oder zugewiesenen Wohnungssuchenden überlassen.

(4) In der Förderzusage kann bestimmt werden, dass die zuständige Stelle unter in der Förderzusage festgelegten Voraussetzungen befristet oder unbefristet statt eines allgemeinen Belegungsrechts ein Benennungsrecht oder ein Besetzungsrecht im Sinne des Absatzes 3 ausüben kann.

### **§ 16 Wohnberechtigungsschein**

(1) Wurden die Belegungsrechte in der Förderzusage als allgemeine Belegungsrechte begründet, darf der Verfügungsberechtigte den geförderten Wohnraum nur einem Wohnungssuchenden zum Gebrauch überlassen, wenn dieser ihm vorher seine Wohnberechtigung durch Übergabe eines Wohnberechtigungsscheins nachweist.

(2) Der Wohnberechtigungsschein wird auf Antrag des Wohnungssuchenden von der zuständigen Stelle für die Dauer eines Jahres erteilt. Antragsberechtigt sind Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen nach § 4 Nummer 7 auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen.

(3) Der Wohnberechtigungsschein ist zu erteilen, wenn der Wohnungssuchende und seine Haushaltsangehörigen einen begünstigten Haushalt im Sinne des § 9 Absatz 1 bilden.

(4) Der Wohnberechtigungsschein kann abweichend von Absatz 3 erteilt werden, wenn

1. die Versagung für den Wohnungssuchenden eine besondere Härte bedeuten würde oder
2. der Wohnungssuchende durch den Bezug der Wohnung eine andere geförderte Wohnung freimacht, deren Miete, bezogen auf den Quadratmeter Wohnfläche, niedriger ist oder deren Größe die für ihn maßgebliche Wohnungsgröße übersteigt.

(5) In dem Wohnberechtigungsschein ist die für den Wohnungssuchenden und seine Haushaltsangehörigen maßgebliche Wohnraumgröße nach der Raumzahl oder nach der Wohnfläche anzugeben. Von der maßgeblichen Grenze kann im Einzelfall

1. zur Berücksichtigung besonderer persönlicher oder beruflicher Bedürfnisse eines Haushaltsangehörigen oder eines nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartenden zusätzlichen Raumbedarfs oder
  2. zur Vermeidung besonderer Härten
- abgewichen werden.

(6) Soweit Wohnraum nach der Förderzusage bestimmten Haushalten vorbehalten ist und der Wohnungssuchende und seine Haushaltsangehörigen zu diesen Haushalten gehören, sind im Wohnberechtigungsschein Angaben zur Zugehörigkeit zu diesen Haushalten aufzunehmen. Die zuständige Stelle kann von dem Vorbehalt abweichen, wenn der geförderte Wohnraum zu diesem Zeitpunkt von der jeweiligen Gruppe nicht nachgefragt wird.

(7) Die Erteilung des Wohnberechtigungsscheins ist zu versagen, wenn sie auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht gerechtfertigt wäre, insbesondere, wenn Antragsteller über erhebliches Vermögen verfügen.

(8) Die Untervermietung der gesamten Wohnung ist nur zulässig, wenn Verträge über die Anmietung von Räumen von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem anerkannten privaten Träger der Wohlfahrtspflege geschlossen werden, um die Räume Personen mit besonderem Wohnungsbedarf zum Wohnen zu überlassen. Bei Untervermietung eines Teils der Wohnfläche muss die Untermieterin oder der Untermieter über einen Wohnberechtigungsschein nach Absatz 2 verfügen, wenn kein gemeinsamer Haushalt begründet werden soll. Die Hauptmieterin oder der Hauptmieter hat zu überprüfen, ob ein Wohnberechtigungsschein vorliegt und muss ihn auf Anforderung gegenüber der zuständigen Stelle vorlegen. Die Mietbindung und der mietrechtliche Erlaubnisvorbehalt nach § 553 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt.

(9) Wenn der Inhaber des Wohnberechtigungsscheins oder der entsprechend Berechtigte aus der Wohnung ausgezogen ist, darf der Verfügungsberechtigte die Wohnung den haushaltsangehörigen Personen im Sinne des § 4 Nummer 7 nur nach Maßgabe des Absatzes 1 zum Gebrauch überlassen. Die Wohnung darf auch ohne Übergabe eines Wohnberechtigungsscheins zum Gebrauch überlassen werden, wenn

1. der Ehegatte oder der Lebenspartner des Inhabers des Wohnberechtigungsscheins oder des entsprechend Berechtigten in der Wohnung verbleibt oder
2. nach dem Tod des Inhabers des Wohnberechtigungsscheins oder des entsprechend Berechtigten nach § 563 Absatz 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in das Mietverhältnis eingetreten ist.

### **§ 17 Sicherung der Belegungsbindung**

(1) Der Verfügungsberechtigte darf Mietwohnraum, der nach diesem Gesetz gefördert wurde, nicht zu anderen als in der Förderzusage bestimmten Zwecken nutzen, insbesondere nicht

1. selbst nutzen,
2. nur vorübergehend, höchstens drei Monate, leer stehen lassen oder
3. anderen als Wohnzwecken zuführen oder entsprechend baulich ändern.

(2) Auf Antrag des Verfügungsberechtigten erteilt die zuständige Stelle eine Ausnahme von Absatz 1

1. zur Nutzung als Wohnraum durch den Verfügungsberechtigten, wenn dieser die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 16 erfüllt,
2. zum Leerstehenlassen, wenn und solange eine Modernisierung vorgenommen werden soll oder eine Vermietung nicht möglich ist und der Förderzweck nicht auf andere Weise, auch nicht durch Freistellung von Belegungsbindungen nach § 21, erreicht werden kann.

(3) Auf Antrag des Verfügungsberechtigten kann die zuständige Stelle eine Ausnahme von Absatz 1 Nummer 3 zulassen, wenn und soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verfügungsberechtigten oder eines Dritten an der anderen Verwendung oder baulichen Änderung der Wohnung besteht; die Genehmigung kann unter der Verpflichtung zu einem Geldausgleich in angemessener Höhe oder zur vertraglichen Einräumung eines Belegungsrechts für eine andere nicht gebundene Wohnung (Ersatzwohnung) erteilt werden. Wer der sich aus Absatz 1 Nummer 3 ergebenden Verpflichtung zuwiderhandelt, hat auf Verlangen der zuständigen Stelle die Eignung für Wohnzwecke auf seine Kosten wiederherzustellen.

(4) Selbst genutztes Wohneigentum darf nur zu den in der Förderzusage genannten Zwecken genutzt werden. Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.

### **§ 18 Mietbindung**

(1) Der Verfügungsberechtigte darf Wohnraum nicht gegen eine höhere als in der Förderzusage festgelegte höchstzulässige Miete überlassen; er darf zusätzlich eine Leistung zur Abgeltung von Betriebskosten nach den allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften verlangen. Der Vermieter darf eine einmalige oder sonstige Nebenleistung nur insoweit, als sie nach Vorschriften des Landes oder nach den Bestimmungen der Förderzusage zugelassen ist, fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

(2) Die in der Förderzusage enthaltenen Bestimmungen über die höchstzulässige Miete und das Bindungsende sind im Mietvertrag anzugeben.

(3) Der Verfügungsberechtigte darf die Miete nach Maßgabe der allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften erhöhen, jedoch nicht höher als bis zur höchstzulässigen Miete und unter Einhaltung der sonstigen Bestimmungen der Förderzusage zur Mietbindung.

(4) Der Mieter kann sich gegenüber dem Verfügungsberechtigten auf die Bestimmung der Förderzusage über die höchstzulässige Miete und auf die sonstigen Bestimmungen der Förderzusage zur Mietbindung berufen. Hierzu hat ihm der Verfügungsberechtigte die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Erteilt der Verfügungsberechtigte die Auskünfte nicht oder nur unzu-

reichend, hat dies auf Verlangen des Mieters durch die zuständige Stelle zu erfolgen.

(5) Von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Vereinbarungen im Mietvertrag sind unwirksam.

### **§ 19 Dauer der Bindungen**

(1) Die Dauer der Belegungs- und Mietbindungen wird in der Förderzusage nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 durch Festlegung einer Frist, bei einer darlehensweisen Förderung auch für den Fall der vorzeitigen vollständigen Rückzahlung des Darlehens, bestimmt.

(2) Im Fall der Rückforderung wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Förderzusage bleiben die Belegungs- und Mietbindungen bestehen bei

1. Darlehen nach Kündigung bis zu dem in der Förderzusage bestimmten Ende der Bindungsdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des zwölften Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung,
2. Zuschüssen längstens bis zum Ablauf des zwölften Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung.

(3) Im Falle der Zwangsversteigerung enden die Belegungs- und Mietbindungen zu dem in der Förderzusage bestimmten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem der Zuschlag erteilt worden ist und die aufgrund der Förderung begründeten Grundpfandrechte erloschen sind.

(4) Die zuständige Stelle hat auf Antrag dem Verfügungsberechtigten und bei berechtigtem Interesse auch einem Wohnungssuchenden und dem Mieter zu bestätigen, wie lange die Belegungs- und Mietbindungen dauern.

### **§ 20 Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

(1) Sobald voraussehbar ist, dass Wohnraum bezugsfertig oder frei wird, hat der Verfügungsberechtigte dies der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit oder des Freiwerdens mitzuteilen. Der Verfügungsberechtigte hat innerhalb von zwei Wochen, nachdem er den Wohnraum an einen Wohnungssuchenden überlassen hat, der zuständigen Stelle dessen Namen mitzuteilen und ihr den Wohnberechtigungsschein vorzulegen.

(2) Der Verfügungsberechtigte hat der zuständigen Stelle die Veräußerung von belegungs- oder mietgebundenen Wohnraum oder die Begründung von Wohnungseigentum an solchem Wohnraum unverzüglich mitzuteilen.

(3) Finanzbehörden und Arbeitgeber haben der zuständigen Stelle Auskunft über die Einkommensverhältnisse der Wohnungssuchenden zu erteilen, soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung der Wohnungen und der sonstigen Bestimmungen der Förderzusage erforderlich ist und begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben und der hierzu vorgelegten Nachweise

bestehen. Vor einem Auskunftsersuchen an den Arbeitgeber soll dem Wohnungssuchenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(4) Der Vermieter und der Mieter sind verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren und ihr die Besichtigung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen zu gestatten, soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung der Wohnungen und der sonstigen Bestimmungen der Förderzusage erforderlich ist. Durch Satz 2 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Sicherung der Zweckbestimmung bei der Förderung von selbst genutztem Wohneigentum.

### § 21

#### Freistellung von den Bindungen

(1) Die zuständige Stelle kann den Verfügungsberechtigten von den Belegungs- und Mietbindungen vollständig oder teilweise freistellen, wenn

1. ein überwiegendes öffentliches Interesse an den Belegungs- und Mietbindungen nicht mehr besteht,
2. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Freistellung besteht oder
3. ein überwiegendes berechtigtes Interesse der oder des Verfügungsberechtigten oder Dritter besteht.

Die Freistellung ist mit einem angemessenen Geldausgleich oder einer Übertragung auf anderen, dem Förderzweck nach gleichwertigen Wohnraum zu verbinden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 kann hiervon abgesehen werden. Die Freistellung kann befristet erteilt werden.

(2) Ein Anspruch auf Freistellung von den Belegungs- und Mietbindungen besteht nicht.

### § 22

#### Maßnahmen bei Verstößen

(1) Für die Zeit, während der der Verfügungsberechtigte oder ein von ihm Beauftragter schuldhaft gegen die Vorschriften des § 16 Absatz 1 oder des § 17 Absatz 1 oder des § 18 Absatz 1 oder Absatz 3 oder des § 20 Absatz 1 oder Absatz 2 verstößt, kann die zuständige Stelle für die Dauer des Verstoßes durch Verwaltungsakt von dem Verfügungsberechtigten Geldleistungen bis zu monatlich 10 Euro je Quadratmeter Wohnfläche der Wohnung, auf die sich der Verstoß bezieht, erheben. Für die Bemessung der Geldleistungen sind der Wohnwert der Wohnung und die Schwere des Verstoßes maßgebend.

(2) Absatz 1 gilt für selbst genutztes Wohneigentum hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Bestimmung des § 17 Absatz 4 und des § 20 Absatz 5 entsprechend.

(3) Die eingezogenen Geldleistungen sind für Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung einzusetzen.

### § 23

#### Besondere Wohnformen

(1) Bei der Förderung besonderer Wohnformen kann zur Erreichung des besonderen Förderzwecks von §§ 4 Nummer 7, 8, 9 und den Bestimmungen des Dritten Teils abgewichen werden; dies gilt insbesondere für Wohnraum für Auszubildende, Studierende, ältere Menschen und Menschen mit Behinderung sowie für Wohngemeinschaften zur gegenseitigen Unterstützung im Alter oder bei Hilfebedürftigkeit und für betreute Wohngemeinschaften.

(2) Soll geförderter Wohnraum zur Erreichung eines besonderen Zwecks im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, kann die zuständige Stelle von der Förderzusage und von den Bestimmungen des Dritten Teils dieses Gesetzes abweichende Regelungen treffen.

### Vierter Teil

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 24

#### Datenschutz

Die zuständige Stelle darf Daten hinsichtlich

1. des geförderten Wohnraums,
2. der Nutzung des geförderten Wohnraums,
3. der jeweiligen Verfügungsberechtigten und Wohnungsnutzer,
4. der Belegungsrechte und
5. der höchstzulässigen Mieten

verarbeiten, soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung von Wohnraum und sonstigen Bestimmungen der Förderzusage erforderlich ist.

### § 25

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 16 Absatz 1 geförderten Mietwohnraum einer nicht berechtigten Person zum Gebrauch überlässt,
2. entgegen § 17 Absatz 1 geförderten Mietwohnraum selbst nutzt, nicht nur vorübergehend, mindestens drei Monate, leer stehen lässt oder anderen als Wohnzwecken zuführt oder entsprechend baulich ändert, ohne dass eine Ausnahme nach § 17 Absatz 2 oder Absatz 3 erteilt wurde,
3. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 geförderten Mietwohnraum gegen eine höhere als in der Förderzusage festgelegte höchstzulässige Miete überlässt,
4. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 2 eine dort genannte Nebenleistung oder einmalige Zahlung verlangt,
5. entgegen § 20 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,



6. entgegen § 20 Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Absatz 1 gilt für selbst genutztes Wohneigentum hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Bestimmung des § 17 Absatz 4 und des § 20 Absatz 5 entsprechend. Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

### § 26 Übergangsbestimmungen

(1) Auf Wohnraum, der nach dem Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 15 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328), in der jeweils geltenden Fassung gefördert worden ist, sind die bisherigen Bestimmungen und wirksame Entscheidungen weiter anzuwenden, soweit in Absatz 2 keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt für

1. die Bestimmung der Einkommensgrenzen § 9,
2. die Einkommensermittlung §§ 10 und 11,
3. die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen § 16,
4. die Sicherung der Belegungsbindung § 17,
5. die Freistellung von den Bindungen § 21 und
6. die besonderen Wohnformen § 23

dieses Gesetzes.

(3) Fördermittel können bis zum 31. Dezember 2024 auf der Grundlage des Wohnraumförderungsgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Bestimmungen bewilligt werden; Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.

### § 27 Abweichungsbefugnis

Soweit für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes zwingende Bedingungen festgelegt werden, kann von entgegenstehenden einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes abgewichen werden.

### § 28 Ersetzung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes das Wohnraumförderungsgesetz in der zuletzt geltenden Fassung.

### § 29 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Absatz 2 am 1. Juli 2024 in Kraft.

(2) § 3 Absatz 2 und 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 12. Juli 2024

**Die Regierung des Saarlandes:**

**Die Ministerpräsidentin**

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,  
Digitales und Energie**

Barke

**Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft**

von Weizsäcker

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,  
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

**Die Ministerin für Bildung und Kultur**

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,  
Agrar und Verbraucherschutz**

**Die Ministerin der Justiz**

Berg

### 208 **Gesetz Nr. 2143 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften**

Vom 10. Juli 2024

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **Artikel 1 Änderung des Saarländischen Hochschulgesetzes**

Das Saarländische Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 7 Wahrnehmung der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung“
  - b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 11 Finanzierung und Bauangelegenheiten“

- c) Nach der Angabe zu § 31 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 31a Promotionszentren“
- d) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:  
„§ 36 Zentrum für die Lehramtsausbildung“
- e) Die Angabe zu Abschnitt 3 in Kapitel 3 wird wie folgt gefasst:  
„Abschnitt 3  
Bestimmungen für die Hochschule für angewandte Wissenschaften“
- f) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:  
„§ 45 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule für angewandte Wissenschaften“
- g) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:  
„§ 52 Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler sowie Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren“
- h) Die Angabe zu Kapitel 9 wird wie folgt gefasst:  
„Kapitel 9  
Nichtstaatliche Hochschulen“
- i) Die Angabe zu § 88 wird wie folgt gefasst:  
„§ 88 Staatliche Anerkennung“
- j) Nach der Angabe zu § 88 werden folgende Angaben eingefügt:  
„§ 88a Promotions- und Habilitationsrecht  
§ 88b Akkreditierung“
- k) Die Angabe zu § 89 wird wie folgt gefasst:  
„§ 89 Kosten“
- l) Die Angabe zu § 100 wird wie folgt gefasst:  
„§ 100 Nachdiplomierung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften“
- m) Nach der Angabe zu § 100 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 101 Übergangsregelung für den Hochschulzugang beruflich qualifizierter Personen“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:  
„Sie fördern die wissenschaftliche Redlichkeit, achten auf die Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und wirken wissenschaftlichem Fehlverhalten entgegen. Sie fördern die Digitalisierung und leisten einen Beitrag dazu, die gesellschaftlichen Herausforderungen des digitalen Wandels zu bewältigen. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Hochschulen den Grundsätzen einer nachhaltigen Entwicklung verpflichtet. Sie tragen mit ihrer Forschung und Lehre sowie in ihren Strukturen zum Erhalt und zur Verbesserung menschlicher Lebens- und Umweltbedingungen bei und wirken insbesondere auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen hin. Bei den ihnen gestellten Aufgaben berücksichtigen die Hochschulen die Gleichstellung und die Geschlechtergerechtigkeit.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Satz 4 werden die Wörter „behinderte oder chronisch erkrankte Studierende“ durch die Wörter „Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen nach § 3 des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2987), zuletzt geändert durch Artikel 102 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „nimmt“ und das Wort „teilnehmen“ durch das Wort „teil“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ durch die Wörter „Für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen nach § 3 des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ durch die Wörter „des in Absatz 1 Satz 1 genannten Personenkreises“ und das Wort „ihren“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ durch die Wörter „des in Ab-

satz 1 Satz 1 genannten Personenkreises“ ersetzt.

6. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Landeshochschulentwicklungsplans“ durch die Wörter „der Landeshochschulentwicklungsplanung“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Verwirklichung der Ziele der Entwicklungsplanung schließt die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde mit den Hochschulen Zielvereinbarungen über die mehrjährige Entwicklung ab. In den Zielvereinbarungen werden in der Regel insbesondere strategische Entwicklungsziele und konkrete Leistungsziele oder konkret finanziell dotierte Leistungen vereinbart. Geregelt werden können auch das Verfahren zur Feststellung des Stands der Umsetzung der Zielvereinbarung sowie die Folgen bei Nichterreichung von vereinbarten Zielen.

(2) Das Präsidium schließt zur Umsetzung der Entwicklungsplanung Zielvereinbarungen mit den Fakultäten ab. Die Zielvereinbarungen regeln auch Inhalt und zeitlichen Rahmen der Berichtspflicht über die erbrachten Leistungen und die Verfahren der Qualitätssicherung.

(3) Soweit eine Zielvereinbarung zwischen der Hochschule und der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde nicht innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der geltenden Ziel- und Leistungsvereinbarung zustande gekommen ist und mit dem Hochschulrat keine Vereinbarung über eine Verlängerung dieser Frist getroffen wurde, kann die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde nach Anhörung der Hochschule Zielvorgaben im Rahmen der Umsetzung der Landeshochschulentwicklungsplanung für die Regelungsgegenstände nach Absatz 1 Satz 2 festlegen.

(4) Das Präsidium ist im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen für die Erfüllung der von der Hochschule zu erbringenden Leistungen verantwortlich.

(5) Die Hochschule leitet der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde und dem Hochschulrat jährlich bis zum Ende des zweiten Quartals einen Lagebericht für das vorangegangene Jahr zu. Der Lagebericht enthält insbesondere qualitative und quantitative Kennziffern über die Entwicklung in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie über die Entwicklung des Wissens- und Technologietransfers, die auch einen Vergleich mit anderen Hochschulen ermöglichen. Der Lagebericht informiert gleichzeitig über den Stand der Erfüllung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11  
Finanzierung und Bauangelegenheiten“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Universität hat Maßnahmen des Bauunterhalts selbst vorzubereiten und durchzuführen oder durch Dritte erbringen zu lassen. Sie kann kleine und große Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen selbst vorbereiten und durchführen oder durch Dritte erbringen lassen. Für die Umsetzung der Maßnahmen weist das Land der Universität bedarfsgerecht und nach Maßgabe des Landeshaushaltes Mittel zu. Geeignete Maßnahmen nach Satz 2 werden im Einzelfall im Einvernehmen zwischen der Universität, der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde sowie der für die Bauangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt. Weitere Einzelheiten regelt die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der für die Bauangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung regelt insbesondere

1. die Verantwortung der Universität zur Einhaltung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, zur Erfüllung von Berichtspflichten sowie von Dokumentations-, Archivierungs- und Verfügungsstellungspflichten,
2. die sinngemäße Anwendung der Richtlinie für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Saarlandes und
3. die Einrichtung der Nachprüfstelle, an die sich die Bewerberin/der Bewerber oder die Bieterin/der Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann.“

9. Dem § 15 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Alle an den Hochschulen wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden die Absätze 2, 3 und 4.

11. Dem § 19 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„In dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die Präsidentin/der Präsident anstelle des zuständigen Organs oder einer anderen zuständigen Stelle der Hochschule Eilentscheidungen oder unerlässliche Maßnahmen treffen. Das betreffende Organ oder die andere Stelle ist unverzüglich zu unterrichten. Sie kann die Eilentscheidung oder Maßnahme aufheben, es sei denn sie war aus Rechtsgründen geboten oder es sind durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden. Die Hochschule kann in ihrer Grundordnung unter den

Voraussetzungen von Satz 3 eine vorrangige Eilkompetenz für die Vorsitzenden der für die Entscheidung zuständigen Gremien regeln.“

12. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Absatzes 3“ durch die Wörter „der Absätze 3 und 3a“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Steht die Präsidentin/der Präsident neben ihrem/seinem Beamtenverhältnis oder ihrem/seinem Beschäftigungsverhältnis auf Zeit in keinem weiteren Beamtenverhältnis oder unbefristeten Beschäftigungsverhältnis kann ihr/ihm nach Beendigung der Amtszeit eine Tätigkeit an der Hochschule, an der sie/er als Präsidentin/Präsident tätig war, in Anlehnung an die davor ausgeübte Tätigkeit angeboten werden. Bei entsprechender Eignung kann auch eine Berufung als Professorin/Professor erfolgen; ein Berufungsverfahren findet in diesen Fällen nicht statt. Dieses Angebot kann auch Gegenstand einer Zusage vor Amtsantritt sein. In den Fällen des Absatzes 3 kann nach einer Amtszeit von mindestens vier Jahren ein dem Grundgehalt der Präsidentin/des Präsidenten entsprechendes Amt übertragen werden.“

13. In § 22 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 3a“ ersetzt.

14. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 5 wird gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Amtszeit der nicht hochschulangehörigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die Amtszeit der vom Senat entsandten Mitglieder beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier Jahre.“

15. In § 27 Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 3a“ ersetzt.

16. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Vereinbarung“ durch die Wörter „einen öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Hochschulen anderer Länder“ durch die Wörter „anderen Hochschulen“ ersetzt.

17. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

#### „§ 31a Promotionszentren

(1) Einer Kooperationsplattform, in der Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften vernetzt wissenschaftlich zusammenarbeiten, kann die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde auf Antrag das Promotionsrecht verleihen, wenn die wissenschaftlichen Standards für die Betreuung von Promotionsverfahren ge-

währleistet sind. Mit der Verleihung, die befristet ausgesprochen und mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden kann, erhält sie das Recht, sich als Promotionszentrum zu bezeichnen. Das Verfahren zur Verleihung des Promotionsrechts wird nach fünf Jahren evaluiert.

(2) Voraussetzung für die Verleihung des Promotionsrechts ist, dass der Kooperationsplattform nur Professorinnen und Professoren der Hochschule für angewandte Wissenschaften angehören, die fachlich, insbesondere ausweislich ihrer Forschungsstärke, zur Betreuung und Begutachtung einer Promotion befähigt sind. Über die Zugehörigkeit beschließt ein Gremium auf der Grundlage einer differenzierten Kriterienliste, die der Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde bedarf. In dem Gremium sind insgesamt mindestens sechs Professorinnen und Professoren der kooperierenden Universität und der Hochschule für angewandte Wissenschaften, die die fachlichen Ausrichtungen der geplanten Promotionszentren abbilden, paritätisch und mit gleichem Stimmrecht vertreten. Eine Mitgliedschaft darf nicht bei der Beschlussfassung über den eigenen Antrag begründet werden. Die Hochschulen können auch auswärtige Professorinnen und Professoren in das Gremium entsenden. Bei Stimmgleichheit holt die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde ein externes Gutachten über die Qualität der Forschungsaktivitäten ein und entscheidet auf dieser Grundlage. Soweit forschungsstarke Professorinnen und Professoren der Hochschule für angewandte Wissenschaften nicht in die bestehende Fächerstruktur der vernetzten Zusammenarbeit eingebunden sind, soll eine fachlich anschlussfähige Kooperationsplattform um die entsprechende Disziplin erweitert werden. Wird über einen Antrag auf Zugehörigkeit nach Satz 2 nicht innerhalb von acht Wochen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, findet Satz 6 entsprechende Anwendung. Das Vorliegen der erforderlichen Forschungsstärke kann auch für Bewerberinnen und Bewerber auf eine Professur an der Hochschule für angewandte Wissenschaften festgestellt werden. Die Entscheidung über die Qualität der Forschungsaktivitäten nach Satz 2 wird nach acht Jahren evaluiert. Das Nähere insbesondere zum Antragsverfahren kann die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde durch Verordnung regeln.

(3) Professorinnen und Professoren der Hochschule für angewandte Wissenschaften, die einem Promotionszentrum auf der Grundlage eines Verfahrens nach Absatz 2 angehören, können Promotionsverfahren als Betreuende, Gutachtende und Prüfende mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität durchführen.

(4) Ein Promotionszentrum erlässt durch eigene Organe Organisations- und Verfahrensgrundsätze sowie eine Promotionsordnung, die jeweils der Zustimmung des Präsidiums der beteiligten Hoch-

schulen bedürfen. Die Regelungen des § 69 finden entsprechende Anwendung.

(5) Weist eine Fachrichtung der Hochschule für angewandte Wissenschaften die für die Durchführung von Promotionsverfahren erforderliche Forschungsstärke in einem qualitätssichernden Forschungsumfeld nach, kann die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde einem fachrichtungsbezogenen Promotionszentrum auf Antrag der Hochschule das Promotionsrecht verleihen. Die Verleihung kann befristet ausgesprochen und mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden. Das Nähere, insbesondere zu den Kriterien und dem Verfahren zur Feststellung der Forschungsstärke sowie zu den Grundsätzen der Evaluierung, regelt die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde durch Verordnung.“

18. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Zentrum für die Lehramtsausbildung

(1) Das Zentrum für die Lehramtsausbildung ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität, in der alle an der Lehramtsausbildung beteiligten saarländischen Hochschulen sowie die Vertretungen von zweiter und dritter Phase der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern, der Schulpraxis sowie der für die Wissenschaft, der für die Bildung und der für die künstlerischen Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde in enger Abstimmung mit den Fakultäten zusammenwirken.

(2) Das Zentrum für die Lehramtsausbildung

1. unterstützt die Fakultäten bei der Planung und Organisation der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen sowie schulpraktischen Lehrangebote in den Lehramtsstudiengängen und übernimmt hierbei in Abstimmung mit den Fakultäten insbesondere die Planung und Organisation fakultätsübergreifender Lehrangebote,
2. organisiert und betreut im Zusammenwirken mit den Fakultäten, der Schulaufsichtsbehörde und der Abteilung Ausbildung des Bildungscampus Saarland die Schulpraktika,
3. arbeitet zu Fragen der zweiten Ausbildungsphase und der Lehrerfort- und -weiterbildung mit dem Bildungscampus Saarland zusammen,
4. nimmt die Koordinierung der (teil-)abgeordneten Lehrerinnen und Lehrer an die Hochschulen gemeinsam mit der abordnenden für die Bildung zuständigen obersten Landesbehörde sowie den Fakultäten und Hochschulleitungen vor,
5. ist im Zusammenwirken mit den Fakultäten, der Zentralen Studienberatung und der für die Bildung und der für die künstlerischen Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde zuständig für die Eignungs-, Neigungs- und

Studienberatung in den Lehramtsstudiengängen einschließlich fächerübergreifender Orientierungsveranstaltungen,

6. unterstützt den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen,
  7. ist zuständig für die Koordination und Weiterentwicklung der in die Lehramtsausbildung einbezogenen Lernwerkstätten in Abstimmung mit den Fakultäten und nach Anhörung des Bildungscampus Saarland,
  8. koordiniert die Unterstützung, die Förderung sowie die Initiierung von lehrerbildungs- oder schulbezogenen Forschungsprojekten, die fachwissenschaftliche, fachdidaktische, bildungswissenschaftliche sowie übergreifende Fragestellungen bearbeiten,
  9. ist zuständig für die Bereitstellung, Koordination und Weiterentwicklung von Angeboten für den wissenschaftlichen Nachwuchs im Lehramtsbereich in Abstimmung mit den Fakultäten sowie für die in die Didaktik abgeordneten Lehrkräfte in Abstimmung mit den Fakultäten, der für die Bildung zuständigen obersten Landesbehörde sowie dem Bildungscampus Saarland,
  10. wirkt mit in Berufungskommissionen, die der Besetzung von Professuren im Bereich der Bildungswissenschaften und von Professuren, die zumindest teilweise der Fachdidaktik gewidmet sind, dienen und
  11. unterstützt die Fakultäten beratend bei der Besetzung von fachdidaktisch orientierten wissenschaftlichen Mitarbeitendenstellen.
- (3) Das Zentrum für die Lehramtsausbildung nimmt Stellung zur
1. Einführung, Änderung und Aufhebung von lehramtsbezogenen Studienangeboten, Studien- und Prüfungsordnungen sowie weiteren Studiengangsdokumenten,
  2. Ressourcensituation im Lehramtsstudium, insbesondere zur Ausgestaltung der Fachdidaktiken, der bildungswissenschaftlichen Lehramtsanteile sowie der Schulpraktika,
  3. Festlegung von Zulassungshöchstzahlen für Lehramtsstudiengänge,
  4. strategischen Weiterentwicklung im Lehramt und
  5. Bestellung der/des Beauftragten für den Verbund der Lernwerkstätten.
- Es wirkt darüber hinaus mit an
1. der Bewertung von Lehramtsstudiengängen und
  2. der Aufbereitung der hochschulstatistischen Daten zur Steuerung der bedarfsorientierten Lehramtsausbildung in Abstimmung mit den

Hochschulverwaltungen und der für die Bildung zuständigen obersten Landesbehörde.

(4) Die Leitung des Zentrums für die Lehramtsausbildung setzt sich aus einer Professorin/einem Professor als wissenschaftliche Leitung und der geschäftsführenden Leitung zusammen. Aufgabe der Leitung ist die fachliche und operative Leitung sowie insbesondere die strategische Steuerung in Übereinstimmung mit den Schwerpunkten der Universität und des Landes.

(5) Einer erweiterten Leitung gehören neben der wissenschaftlichen und der geschäftsführenden Leitung die/der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt an Schulen sowie die/der Beauftragte für den Verbund der Lernwerkstätten an. Der Zentrumsrat kann im Einvernehmen mit der Leitung weitere verantwortliche Personen aus lehramtsbezogenen Arbeitsbereichen in die erweiterte Leitung benennen.

(6) Dem Zentrumsrat gehören an:

1. die Präsidentin/der Präsident oder in ihrer/seiner Vertretung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Lehre und Studium der Universität als Vorsitz,
2. sechs Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der lehramtsausbildenden Fakultäten der Universität,
3. jeweils eine wissenschaftliche Vertretung der an der Lehramtsausbildung beteiligten weiteren Hochschulen,
4. zwei Vertretungen aus dem Kreis der akademischen Mitarbeitenden, die an der Lehramtsausbildung beteiligt sind,
5. drei Vertretungen der Lehramtsstudierenden,
6. eine Vertretung der für die Bildung zuständigen obersten Landesbehörde,
7. die Leitung des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Schulen,
8. eine Vertretung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde und
9. fünf Vertretungen aus der Schulpraxis und dem Bildungscampus Saarland, der durch die Leitung und die Abteilungen Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung repräsentiert wird.

(7) Das Nähere wird in einer Ordnung geregelt, die der Zustimmung der für die Wissenschaft, der für die Bildung und der für die künstlerischen Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde bedarf.“

19. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Ministeriums für Bildung und Kultur“ durch die Wörter „der für die Bibliotheken zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „dem Ministerium für Bildung und Kultur“ durch die Wörter „der für die Bibliotheken zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

20. In Kapitel 3 wird Abschnitt 3 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3  
Bestimmungen für die Hochschule für  
angewandte Wissenschaften“

21. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „als Anlagen zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung“ gestrichen.
- c) In Absatz 7 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

22. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Darüber hinaus übernehmen sie die Führungs- und Fürsorgeverantwortung für die ihnen zugeordneten Mitarbeitenden und nehmen zu Fragen der Personalführung nach Möglichkeit an Fort- und Weiterbildungen teil.“
  - bb) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„Nebentätigkeiten, die von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern während der Freistellung ausgeübt werden, sind der Präsidentin/dem Präsidenten anzuzeigen.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport“ durch die Wörter „der für das öffentliche Dienstrecht zuständigen obersten Landesbehörde“ und die Wörter „dem Ministerium für Finanzen und Europa“ durch die Wörter „der für die Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

23. Dem § 40 Absatz 5a werden folgende Sätze angefügt:

„Die Beurlaubung kann in einem geringeren als dem vollen Umfang gewährt werden (Teilbeurlaubung). Im Falle der Teilbeurlaubung werden die Dienstbezüge entsprechend dem Umfang der verbliebenen Arbeitszeit gewährt; die für die Ermittlung des Versorgungszuschlags nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2024 (Amtsbl. I S. 362, 372), in der jeweils geltenden

Fassung maßgeblichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich nach dem Umfang der Beurlaubung.“

24. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „die herausragende Qualität einer“ durch die Wörter „eine qualifizierte“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 wird nach der Angabe „§ 40 Absatz 5“ die Angabe „und 5a“ eingefügt.
- c) In Absatz 10 Satz 1 wird das Wort „berufen“ durch das Wort „bestellen“ ersetzt.

25. In § 42a Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „die herausragende Qualität einer“ durch die Wörter „eine qualifizierte“ ersetzt.

26. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 Nummer 5 werden nach den Wörtern „erhalten hat“ die Wörter „oder ein vergleichbares Beschäftigungsangebot nachgewiesen hat“ eingefügt.
  - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Von einer Ausschreibung kann weiterhin abgesehen werden, wenn in einem Ausnahmefall für die Besetzung einer Professur eine in besonders herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, an deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und der Profilbildung der Hochschule ein besonderes Interesse besteht; das Berufungsverfahren kann in diesem Fall angemessen vereinfacht werden (Fast-Track-Berufung). Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung trifft das Präsidium im Benehmen mit der Fakultät nach Anhörung des Senats und im Einvernehmen mit dem Hochschulrat. Die herausragende Stellung und Qualifikation der Persönlichkeit muss durch zwei auswärtige Fachgutachten gestützt werden. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.“

- b) In Absatz 4 Satz 4 werden vor dem Wort „auswärtige“ die Wörter „mindestens zwei“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- d) In Absatz 8 Satz 1 werden vor den Wörtern „Forschungs- und Bildungseinrichtungen“ die Wörter „staatlichen oder staatlich geförderten“ eingefügt.
- e) In Absatz 9 Satz 2 werden vor den Wörtern „Forschungs- und Bildungseinrichtungen“ die Wörter „staatlichen oder staatlich geförderten“ eingefügt.

27. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden nach der Angabe „§ 44 Absatz 3,“ die Wörter „Absatz 4 Satz 5 und Absatz“ eingefügt.

28. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Die Dekanin/Der Dekan oder das sonst zuständige Organ der Einrichtung, an der die Hochschullehrerin/der Hochschullehrer tätig ist, ist dazu zu hören, ob durch die Wahrnehmung der Nebentätigkeit Dienstaufgaben beeinträchtigt werden.“
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 4 wird nach den Wörtern „festgelegt werden kann“ das Wort „und“ gestrichen.
  - bb) In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
  - cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 

„6. dem Anzeigeverfahren.“

29. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 

„Die Erfüllung der Qualifikationsanforderungen ist durch zwei auswärtige Gutachten darzulegen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Studienplans ihrer Fakultät“ durch die Wörter „Studienangebots der Hochschule“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
 

„Soweit zwischen der Hochschule und einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung eine Kooperationsvereinbarung besteht, welche die Möglichkeit gemeinsamer Berufungsverfahren vorsieht, kann der Vorschlag auch durch die außerhochschulische Forschungseinrichtung erfolgen. In diesem Fall ist der Vorschlag zunächst dem zuständigen Fakultätsrat zuzuleiten, der eine Stellungnahme zur fachlichen Eignung der/des Vorgeschlagenen abgibt, bevor das Präsidium nach Anhörung des Senats über die Bestellung entscheidet.“

30. In § 51 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „2 bis 4“ durch die Angabe „3 bis 5“ ersetzt.

31. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52  
Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,  
Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler  
sowie Seniorprofessorinnen und  
Seniorprofessoren

(1) Zu Gastprofessorinnen und Gastprofessoren können Personen bestellt werden, die an anderen Hochschulen oder Forschungs- und Bildungseinrichtungen selbstständig wissenschaftlich tätig sind oder die außerhalb einer Hochschule hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis erbringen und jeweils die Voraussetzungen für eine Professur nach § 41 erfüllen. Die Bestellung erfolgt durch das Präsidium auf Antrag des zuständigen Dekanats.

(2) Die Hochschulen können zeitlich befristet für Aufgaben in Lehre und Forschung freie Dienstverhältnisse als Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftler vereinbaren.

(3) Zu Seniorprofessorinnen oder Seniorprofessoren können Personen bestellt werden, die bis zum Eintritt in den Ruhestand als Professorinnen oder Professoren der jeweiligen Hochschule beschäftigt waren. Die Bestellung erfolgt durch das Präsidium auf Antrag des zuständigen Dekanats und bedarf des Einvernehmens des Hochschulrats. Die Bestellung erfolgt für maximal zwei Jahre und kann zweimal um maximal je zwei Jahre verlängert werden.

(4) Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.“

32. § 53 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses eigener Art selbstständig wahr; ein Beschäftigungsverhältnis wird nicht begründet.“

33. In § 56 Satz 1 werden nach dem Wort „interkultureller“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort „sozialer“ die Wörter „und digitaler“ eingefügt.

34. § 57 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Studien- und Lehrbetrieb bedienen sich die Hochschulen auch der Möglichkeiten des Fernstudiums, der Informations- und Kommunikationstechnik sowie der Digitalisierung.“

35. § 58 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Durchführung von Akkreditierungsverfahren erfolgt nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, der mit Gesetz vom 20. September 2017 (Amtsbl. I S. 902) in Landesrecht überführt worden ist, sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften, insbesondere der Studienakkreditierungsverordnung vom 30. Juli 2018 (Amtsbl. I S. 584), in der jeweils geltenden Fassung.“

36. In § 59 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „dem Ministerium für Bildung und Kultur“ durch die

Wörter „der für die künstlerischen Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde“ und die Wörter „dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie“ durch die Wörter „der für die Ausbildungsförderung zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

37. In § 60 Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Fremdsprachenkenntnisse“ die Wörter „Deutschoder“ eingefügt.

38. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Weiterbildende Bachelorstudiengänge knüpfen an die während einer Berufsausbildung erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen an, bauen auf diese auf, vertiefen und erweitern sie; sofern sie berufsbegleitend angeboten werden, passen sie sich der Lernsituation des angesprochenen Personenkreises, insbesondere durch digitale Angebote, Fernstudienteile oder Angebote in Randzeiten, an.“

bb) Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Für den Zugang gilt § 77 Absatz 12.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Sie führen zu demselben Qualifikationsniveau und verleihen dieselben Berechtigungen wie die übrigen Masterstudiengänge. Für den Zugang gilt § 77 Absatz 13.“

c) In Absatz 5 wird das Wort „Zugangsvoraussetzungen,“ gestrichen.

39. In § 64 Absatz 3 Nummer 8 werden die Wörter „behinderte Studierende“ durch die Wörter „Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen nach § 3 des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes“ ersetzt.

40. Dem § 65 Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Hochschule kann Praxiszeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, auf abzuleistende, in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeiten anrechnen. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.“

41. In § 66 Absatz 2 werden die Wörter „den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge“ durch die Wörter „der Studienakkreditierungsverordnung“ ersetzt.

42. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hoch-



schule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Zur Promotion angenommene Doktorandinnen und Doktoranden wählen aus ihrer Mitte eine Promovierendenvertretung, die in Angelegenheiten der Doktorandinnen und Doktoranden Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber den Organen und Gremien der Universität abgeben kann. Die jeweiligen Fakultätsräte geben der Promovierendenvertretung Gelegenheit, zu den Promotionsordnungen der Fakultäten Stellung zu nehmen. Näheres zu den Aufgaben und Rechten, zur Zusammensetzung und zur Wahl der Promovierendenvertretung ist in einer Ordnung der Universität zu regeln.“

43. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ sowie die Wörter „Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen“ durch die Wörter „Absolventinnen und Absolventen der Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ sowie die Wörter „Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen“ durch die Wörter „Absolventinnen und Absolventen der Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen“ durch die Wörter „Absolventinnen und Absolventen der Hochschule für angewandte Wissenschaften“ sowie das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Mitglieder“ durch die Wörter „Professorinnen und Professoren“ sowie das Wort „Fachhochschule“

durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

- dd) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei Stimmgleichheit holt die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde ein externes Gutachten über die Qualität der Forschungsaktivitäten ein und entscheidet auf dieser Grundlage.“

- ee) In Satz 5 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

- e) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

44. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Das Ministerium für Bildung und Kultur“ durch die Wörter „Die für die Bildung zuständige oberste Landesbehörde“, die Wörter „dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie“ durch die Wörter „der für die Gesundheit zuständigen obersten Landesbehörde“ und die Wörter „dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr“ durch die Wörter „der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine fachgebundene Studienberechtigung kann Personen erteilt werden, die zusätzlich zu einem erworbenen mittleren Bildungsabschluss eine Abschlussprüfung mit qualifiziertem Ergebnis in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf, der eine mindestens dreijährige Regelausbildungszeit vorsieht, nachweisen können, wenn eine Eignungsfeststellung im Anschluss an ein Probestudium von in der Regel zwei Semestern erfolgt ist oder sie eine Hochschulzugangsprüfung abgelegt haben.“

- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sie bildet zur Entscheidung über die Zulassung zum Probestudium und zur Abnahme der Hochschulzugangsprüfung eine Kommission, der eine Beauftragte/ein Beauftragter der für die Bildung zuständigen obersten Landesbehörde, eine Vertreterin/ein Vertreter der für die Gesundheit zuständigen obersten Landesbehörde für die Gesundheitsfachberufe, zwei in dem ge-

wünschten Studiengang tätige Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer sowie Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitskammer, der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer oder der Kammern für freie Berufe angehören.“

- cc) In Satz 5 werden die Wörter „dem Ministerium für Bildung und Kultur“ durch die Wörter „der für die Bildung zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „Die Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen setzt einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss voraus. Die Hochschulen können durch Ordnung, die der Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde bedarf, das Erfordernis einer besonderen Eignung regeln. In besonderen Fällen ist vorläufig zugangsberechtigt, wer den erforderlichen Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss noch nicht erlangt hat, die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen jedoch erwarten lassen, dass der Abschluss spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht wird. Die näheren Einzelheiten regelt die Hochschule durch Ordnung mit Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde.“
- e) In Absatz 9 Satz 1 werden nach den Wörtern „fachspezifische Eignung“ die Wörter „nach Absatz 8“ eingefügt.
- f) Folgende Absätze 11 bis 13 werden angefügt:

„(11) Der Zugang zu einem postgradualen Studiengang nach § 61 Absatz 2 setzt einen Hochschulabschluss voraus. Die Hochschule kann in einer Ordnung weitere Zugangsvoraussetzungen festlegen, die sich nach den Erfordernissen der postgradualen Studiengänge richten.

(12) Weiterbildende Bachelorstudiengänge setzen neben den allgemeinen Voraussetzungen zum Hochschulzugang den Abschluss einer Berufsausbildung oder eine berufspraktische Tätigkeit, die inhaltlich und zeitlich mit einer Berufsausbildung vergleichbar ist, voraus. Weitere Einzelheiten kann die Hochschule in einer Ordnung mit Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde regeln. Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung, die eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen, erhalten die fachgebundene Studienberechtigung, wenn mittels einer Eignungsprüfung festgestellt wird, dass sie über die wesentlichen allgemeinen und fachlichen Grundlagen verfügen, die für den angestrebten Studiengang erforderlich sind. Die Hochschule legt die in der Eignungsprüfung nachzuweisenden Kompetenzen in der Prü-

fungsordnung fest und regelt hierbei insbesondere auch Form und Inhalt der zu erbringenden Prüfungsleistung, das Prüfungsverfahren und die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Bei der Eignungsprüfung sollen Vertreterinnen und Vertreter der Kammern beteiligt werden.

(13) Die Zugangsberechtigung zu weiterbildenden Masterstudiengängen setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Die Qualifikation bestimmt sich nach den Erfordernissen des weiterbildenden Studiengangs; das Nähere regelt die Hochschule in einer Ordnung mit Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde. Der Zugang kann auch für Personen eröffnet werden, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen; Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 3 müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung Kompetenzen nachweisen, die denen eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entsprechen. Der Absatz 12 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.“

45. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird vor den Wörtern „Studium erforderlichen Sprachkenntnisse“ das Wort „gewählte“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Hochschule regelt die von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nachzuweisenden Sprachkenntnisse in Abhängigkeit der Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs.“
- cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „das Ministerium für Bildung und Kultur“ durch die Wörter „die für die Bildung zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wer nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland über einen Bildungsnachweis verfügt, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht gleichwertig ist, aber zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigt, erlangt die Studienberechtigung, wenn sie/er über die für das gewählte Studium erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt und die Eignung für das Studium von der Hochschule festgestellt wurde. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Über die Eignung entscheidet die Hochschule auf der Grundlage der Bewertung des ausländischen Bildungs-

nachweises durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (ZAB), die sich auf die jeweils geltenden Bewertungsrichtlinien und die entsprechenden Beschlüsse der Kultusministerkonferenz stützt.“

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Unter Verantwortung der jeweiligen Hochschule können private Studienkollegs mit der Universität oder der Hochschule für angewandte Wissenschaften als Kooperationspartner errichtet werden. Das Studienkolleg hat die Aufgabe, Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer im Ausland erworbenen Schulbildung auf das Hochschulstudium vorzubereiten. In der abschließenden Feststellungsprüfung weist die Studienbewerberin/der Studienbewerber nach, dass sie/er die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums erfüllt. Die Kollegiatinnen und Kollegiaten des Studienkollegs werden als Studierende bei der verantwortlichen Hochschule immatrikuliert. Auf der Grundlage der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung“ obliegt es der verantwortlichen Hochschule, die Qualität der Vorbereitungskurse sowie die Angemessenheit der für das Bestehen der Feststellungsprüfung erforderlichen Leistungen sicherzustellen. Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren regelt die verantwortliche Hochschule in einer Ordnung, die der Zustimmung der für die Wissenschaft und der für die Bildung zuständigen obersten Landesbehörde bedarf. Die Rahmenbedingungen für die Lehrinhalte sind der für die Wissenschaft und der für die Bildung zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen.“

46. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen kann es Studierenden anderer Hochschulen durch Ordnung ermöglicht werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „immatrikuliert werden“ werden das Komma und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Hochschule kann durch Ordnung nähere Regelungen insbesondere zum Umfang der individuellen Teilzeit treffen.“

- c) In Absatz 7 Satz 4 werden die Wörter „nicht der Gebührenpflicht“ durch die Wörter „keiner Gebühren- oder Beitragspflicht“ ersetzt.

- d) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Doppelimmatrikulation“ ein Komma sowie die Wörter „die Einschreibung und Registrierung von Weiterbildungsstudierenden“ eingefügt.

47. § 82 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die Wörter „oder Bedrohung mit Gewalt“ durch ein Komma und durch die Wörter „durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts“ ersetzt sowie nach den Wörtern „abzuhalten versuchen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- b) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

- c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat oder eines entsprechenden strafbaren Versuchs zulasten eines Mitglieds oder einer/eines Angehörigen der Hochschule rechtskräftig verurteilt worden sind und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeiten des Mitglieds oder der/des Angehörigen droht.“

48. Kapitel 9 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 9  
Nichtstaatliche Hochschulen“

49. § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88  
Staatliche Anerkennung

(1) Nichtstaatliche Einrichtungen des tertiären Bildungswesens bedürfen der staatlichen Anerkennung als Hochschule, um eine entsprechende Bezeichnung führen, Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade oder vergleichbare Bezeichnungen verleihen zu können.

(2) Träger einer nichtstaatlichen Hochschule ist, wem das Handeln der Hochschule rechtlich zuzurechnen ist. Betreiber sind die den Träger einer nichtstaatlichen Hochschule maßgeblich prägenden natürlichen oder juristischen Personen.

(3) Die staatliche Anerkennung kann auf Antrag des Trägers von der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde erteilt werden, wenn die Einrichtung die in den Absätzen 4 bis 6 geregelten Voraussetzungen nachweislich erfüllt und die Konzeptprüfung nach § 88b Absatz 1 Satz 1 mit einer positiven gutachterlichen Bewertung abgeschlossen worden ist.

(4) Die Einrichtung gewährleistet, dass Lehre, Studium, Forschung und je nach Ausrichtung der

Hochschule Kunstausbübung auf Hochschulniveau angeboten werden und das Studium nach den in § 56 genannten Zielen ausgerichtet ist. Hierzu gehört insbesondere, dass

1. zum Studium nur zugelassen wird, wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllt,
2. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungs- voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in einem transparenten, wissenschaftlichen Standards entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgewählt werden,
3. nur solche Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten werden, deren Qualität durch eine Akkreditierung nach Maßgabe der Studienakkreditierungsverordnung nachgewiesen wird,
4. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Hochschule allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird, und
5. sichergestellt ist, dass die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Verfassung gewährleisteten staatlichen Ordnung erfüllt.

(5) Zur Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit stellt die Einrichtung sicher, dass

1. Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern; dabei sind die Rechte der bekenntnisgebundenen Träger zu berücksichtigen,
2. Interessenkollisionen durch die gleichzeitige Ausübung von akademischen Leitungsfunktionen oder -funktionen in der Hochschule und beim Betreiber oder Träger ausgeschlossen sind,
3. die Kompetenzzuweisungen an die Organe der Hochschule transparent und eindeutig geregelt sind,
4. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eigenverantwortlich Lehre, Forschung und je nach Ausrichtung der Hochschule Kunstausbübung durchführen können,
5. die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dauerhaft gesichert ist,

6. eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre, Forschung und je nach Ausrichtung der Hochschule Kunstausbübung unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten eigenverantwortlich organisiert und geregelt werden,
7. die Hochschulgremien im akademischen Kernbereich von Lehre, Forschung und je nach Ausrichtung der Hochschule Kunstausbübung in der Lage sind, ohne Mitwirkung von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern des Betreibers oder des Trägers zu beraten und zu beschließen, und
8. die Inhaberinnen und Inhaber akademischer Leitungsfunktionen nach spätestens sechs Jahren neu benannt werden und die akademische Selbstverwaltung maßgeblichen Einfluss auf ihre Bestellung und Abberufung hat.

(6) Die Vermögensverhältnisse des Trägers der Einrichtung lassen deren vollständige Finanzierung aus eigenen Mitteln des Trägers auf Dauer gesichert erscheinen. Die Einrichtung muss über die zur Wahrnehmung der in Absatz 4 genannten Aufgaben erforderliche personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung verfügen. Sie gewährleistet insbesondere, dass

1. die Lehrangebote überwiegend von hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern erbracht werden,
2. die Anzahl an Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausreichend ist, um auch die über das Lehrangebot hinausgehenden Aufgaben der Hochschule angemessen erfüllen zu können,
3. von ihrer Größe und Ausstattung her wissenschaftlicher und, bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule, künstlerischer Diskurs ermöglicht wird und
4. nach ihren strukturellen Rahmenbedingungen und ihrer Mindestausstattung eine der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 4 angemessene und auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs sowie von Forschung, Verwaltung und je nach Ausrichtung Kunstausbübung ermöglicht wird; dazu gehört insbesondere der ausreichende Zugang zu fachbezogenen Medien.

Die Einrichtung muss Vorkehrungen nachweisen, die sicherstellen, dass den aufgenommenen Studierenden eine geordnete Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden kann.

(7) Die staatliche Anerkennung ist zunächst zu befristen. Sie kann mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach den Absätzen 4 bis 6 dienen. Im Anschluss an eine erfolgreiche Reakkreditierung nach § 88b Absatz 1 Satz 2 kann die staatliche Anerkennung auch unbefristet erfolgen.

(8) Bei der Anerkennung werden Name und Träger der Hochschule, deren Sitz, weitere Niederlassungen sowie die am Sitz der Hochschule und an den jeweiligen Niederlassungen anerkannten Studiengänge und die mit deren Abschluss zu verleihenden akademischen Grade festgelegt. Die Hochschule erhält das Recht, nach Maßgabe der Anerkennung Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und die Bezeichnung „Universität“, „Hochschule“, „Fachhochschule“ oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung in Wortverbindung mit einem sie von staatlichen Hochschulen unterscheidenden Zusatz zu führen, soweit sie als Einrichtung des Landes eine solche Bezeichnung führen könnte. Nachträgliche wesentliche Änderungen setzen eine Änderung der staatlichen Anerkennung voraus. Wesentliche Änderungen sind insbesondere der Wechsel des Trägers, die Errichtung einer neuen Niederlassung, die Einführung eines neuen Studiengangs am Sitz der Hochschule oder an einer Niederlassung, die wesentliche Änderung eines bestehenden Studiengangs sowie die Ausweitung eines bestehenden Studiengangs auf den Sitz der Hochschule oder auf eine Niederlassung.

(9) Eine vor dem 2. August 2024 erteilte staatliche Anerkennung bleibt unberührt. Im Übrigen finden die Vorschriften über die staatliche Anerkennung auch auf bereits bestehende Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft Anwendung.“

50. Nach § 88 werden folgende §§ 88a und 88b eingefügt:

„§ 88a  
Promotions- und Habilitationsrecht

(1) Das Promotionsrecht kann einer nichtstaatlichen Hochschule auf Antrag durch die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde verliehen werden, wenn

1. sie auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt hat, das an andere Hochschulen anschlussfähig ist,
2. die an der nichtstaatlichen Hochschule erbrachten Forschungsleistungen der Professorinnen und Professoren sowie die Qualität der forschungsbasierten Studiengänge den für promotionsberechtigten staatlichen Universitäten geltenden Maßstäben entsprechen und
3. die nichtstaatliche Hochschule über ein geregeltes, transparentes Promotionsverfahren verfügt.

(2) Das Habilitationsrecht kann einer nichtstaatlichen Hochschule auf Antrag durch die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde verliehen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und über ein geregeltes, transparentes Verfahren sichergestellt ist, dass mit der Habilitation die wissenschaftliche und pädagogische Eignung zur Professorin/zum Professor in

einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten förmlich festgestellt werden kann.

§ 88b  
Akkreditierung

(1) Vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung holt die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrates oder einer vergleichbaren Akkreditierungseinrichtung ein, in der das eingereichte Konzept für die geplante nichtstaatliche Hochschule anhand der in § 88 Absatz 4 bis 6 genannten Kriterien bewertet wird (Konzeptprüfung). Nach der Konzeptprüfung soll für bereits staatlich anerkannte nichtstaatliche Hochschulen in regelmäßigen Abständen eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrates oder einer vergleichbaren Akkreditierungseinrichtung eingeholt werden, auf deren Grundlage die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde das Vorliegen der in § 88 Absatz 4 bis 6 genannten Kriterien überprüft (institutionelle Akkreditierung, Reakkreditierung). Die institutionelle Akkreditierung soll frühestens drei Jahre nach Aufnahme des Studienbetriebs erfolgen. Nach längstens zehn Jahren ist die Hochschule zu reakkreditieren. Bei unbefristet staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen kann die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde eine Reakkreditierung verlangen, um überprüfen zu können, ob die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden.

(2) Vor der Verleihung des Promotions- und des Habilitationsrechts soll die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrates oder einer vergleichbaren Akkreditierungseinrichtung zur Überprüfung der in § 88a Absatz 1 genannten Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts und der in § 88a Absatz 2 genannten Kriterien für die Verleihung des Habilitationsrechts einholen.

(3) Die gutachterliche Stellungnahme nach den Absätzen 1 und 2 wird von der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde im Benehmen mit dem Träger der nichtstaatlichen Hochschule eingeholt. Der Wissenschaftsrat oder die vergleichbare Akkreditierungseinrichtung muss gewährleisten, dass

1. eine Gutachterkommission eingesetzt wird, die mehrheitlich mit nicht der zu begutachtenden Bildungseinrichtung angehörenden, unabhängigen, fachlich einschlägig qualifizierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzt ist, darunter mindestens ein professorales Mitglied einer nichtstaatlichen Hochschule, sowie mit mindestens einem studentischen Mitglied,
2. die nichtstaatliche Hochschule, ihr Träger, ihr Betreiber und die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde Gelegenheit erhalten, vor der abschließenden Entscheidung des

Wissenschaftsrates oder der vergleichbaren Akkreditierungseinrichtung Stellung zu dem Gutachten zu nehmen, und

3. für Streitfälle eine interne Beschwerdestelle eingerichtet wird, die mit drei nicht der zu begutachtenden Bildungseinrichtung angehörenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besetzt ist, und das Beschwerdeverfahren einschließlich der einzuhaltenden Fristen geregelt wird.

Die abschließende Entscheidung des Wissenschaftsrates oder der vergleichbaren Akkreditierungseinrichtung setzt die Zustimmung eines mehrheitlich mit nicht der zu begutachtenden Bildungseinrichtung angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzten Gremiums des Wissenschaftsrates oder der vergleichbaren Akkreditierungseinrichtung voraus. Der wesentliche Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme ist in den Fällen von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 zu veröffentlichen.

(4) Mit der gutachterlichen Stellungnahme berichtet der Wissenschaftsrat oder die vergleichbare Akkreditierungseinrichtung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde, ob die nichtstaatliche Hochschule im Wesentlichen den Voraussetzungen des § 88 Absatz 4 bis 6 oder des § 88a Absatz 1 und 2 entspricht. Sie benennt hinreichend bestimmt die Punkte, in denen die nichtstaatliche Hochschule diesen Anforderungen nicht oder nur eingeschränkt gerecht wird. Sie kann die Akkreditierung oder Reakkreditierung von der Behebung von Mängeln innerhalb von angemessenen Fristen abhängig machen. Akkreditierungen und Reakkreditierungen werden in der Regel auf mindestens fünf Jahre befristet.

(5) Die gutachterliche Stellungnahme erweitert durch die im Verfahren erbrachte sachverständige Bewertung die Erkenntnisgrundlagen der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde. Sie nimmt deren Entscheidung weder ganz noch teilweise vorweg.“

51. § 89 wird wie folgt gefasst:

„§ 89 Kosten

(1) Für die Erteilung und die Aufrechterhaltung der staatlichen Anerkennung sowie für sonstige Amtshandlungen in Bezug auf nichtstaatliche Hochschulen erhebt die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde Gebühren. Sie umfassen auch die Auslagen der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde für die Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder die vergleichbare Akkreditierungseinrichtung im Rahmen der Verfahren nach § 88b Absatz 1 und 2 einschließlich etwa anfallender Umsatzsteuer. Hierfür kann eine Vorausleistung auf die Gebühren und Auslagen erhoben werden. Die Durchführung der Verfahren kann von der Vorausleistung abhängig gemacht werden.

(2) Die Gebühren einschließlich der Auslagen sind vom Träger der nichtstaatlichen Hochschule zu tragen.

(3) Der Träger einer staatlich anerkannten Hochschule hat keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.“

52. In § 90 Absatz 3 werden die Wörter „Die Grundordnung sowie die Studien- und Prüfungsordnungen“ durch die Wörter „Die Grundordnung, die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Promotions- und Habilitationsordnungen“ ersetzt.

53. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 88 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 88 Absatz 7“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Träger“ ein Komma und die Wörter „der Betreiber“ eingefügt.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „einer Hochschule in freier Trägerschaft“ durch die Wörter „einer nichtstaatlichen Hochschule“ ersetzt.

54. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „aus einem Mitgliedstaat“ die Wörter „einer Hochschule“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„§ 30 Absatz 5 Satz 3 und § 43 Absatz 9 finden entsprechende Anwendung.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Genehmigung setzt voraus, dass

1. es sich um eine staatliche Hochschule handelt oder die Hochschule im Herkunftsstaat staatlich anerkannt ist,
2. die im Herkunftsstaat anerkannte Ausbildung angeboten wird und die dort anerkannten Grade verliehen werden,
3. die Tätigkeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen des Herkunftsstaats steht,
4. sichergestellt ist, dass nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber angenommen werden, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staat-

liche Hochschule im Saarland oder im Herkunftsstaat der den Hochschulgrad verleihenden Hochschule erfüllen,

5. das Studienangebot der die Ausbildung durchführenden Niederlassung, soweit dieses auf einen Bachelor- oder Mastergrad hinführt, unter Mitwirkung einer vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur auf der Grundlage einer entsprechenden Anwendung der in der Studienakkreditierungsverordnung vorgesehenen Kriterien zertifiziert worden ist und
6. die Qualitätssicherung durch die Hochschule des Herkunftsstaats gesichert ist.“

55. Nach § 100 wird folgender § 101 eingefügt:

„§ 101  
Übergangsregelung für den Hochschulzugang  
beruflich qualifizierter Personen

Für Personen, die vor dem 2. August 2024 die Zulassung zur Aufnahme eines Probestudiums erhalten haben, gilt § 77 Absatz 5 in der bis zum 2. August 2024 geltenden Fassung fort.“

56. Es werden ersetzt:

- a) in § 2 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2, § 23 Absatz 1 Satz 2, § 32 Absatz 1, in der Überschrift von Kapitel 3 Abschnitt 3, in § 42a Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, Absatz 5 Satz 2 und 3 und Absatz 6 Satz 1 und 2, § 46 Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 4, § 72 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 7, in der Überschrift zu § 100 sowie in § 100 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 5 das Wort „Fachhochschule“ jeweils durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ und
- b) in § 42a Absatz 1 Satz 2 das Wort „Fachhochschulprofessur“ durch die Wörter „Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften“.

57. Es werden ersetzt:

- a) in § 44 Absatz 8 Satz 1 sowie in § 49 Absatz 2 Satz 5 die Wörter „dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport“ jeweils durch die Wörter „der für das öffentliche Dienstrecht zuständigen obersten Landesbehörde“ und die Wörter „dem Ministerium für Finanzen und Europa“ jeweils durch die Wörter „der für die Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde“,
- b) in § 87 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 8 Satz 2 die Wörter „dem Ministerium für Finanzen und Europa“ jeweils durch die Wörter „der für die Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde“ und
- c) in § 87 Absatz 8 Satz 3 die Wörter „das Ministerium für Finanzen und Europa“ durch die Wörter „die für die Finanzen zuständige oberste Landesbehörde“.

## **Artikel 2 Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes**

§ 10 Absatz 2 Satz 1 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 16./17. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1762), i. V. m. der Bekanntmachung vom 9. Mai 2022 (Amtsbl. I S. 858) wird aufgehoben.

## **Artikel 3 Änderung des Saarländischen Berufsakademiegesetzes**

Das Saarländische Berufsakademiegesetz vom 27. März 1996 (Amtsbl. S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2638), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei der Anerkennung werden Name und Träger der Berufsakademie, deren Sitz, weitere Niederlassungen sowie die am Sitz der Berufsakademie und an den jeweiligen Niederlassungen anerkannten Ausbildungsgänge und die mit deren Abschluss zu verleihenden Abschlussbezeichnungen festgelegt. Nachträgliche wesentliche Änderungen setzen eine Änderung der staatlichen Anerkennung voraus. Wesentliche Änderungen sind insbesondere der Wechsel des Trägers, die Errichtung einer neuen Niederlassung, die Einführung eines neuen Ausbildungsgangs am Sitz der Berufsakademie oder an einer Niederlassung, die wesentliche Änderung eines bestehenden Ausbildungsgangs sowie die Ausweitung eines bestehenden Ausbildungsgangs auf den Sitz der Berufsakademie oder auf eine Niederlassung.“

- b) Die Sätze nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Abweichend von Buchstabe a können auch Personen zugelassen werden, die ihre Qualifikation für ein Studium an der Berufsakademie nach den Voraussetzungen und in einem Verfahren entsprechend § 77 Absatz 5 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen haben.“

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Befristet erteilte Anerkennungen sind zu verlängern, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind.“

2. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Durchführung von Akkreditierungsverfahren erfolgt nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, der mit Gesetz vom 20. September 2017 (Amtsbl. I S. 902) in Landesrecht überführt worden ist, sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften, insbesondere der Studienakkreditierungsverordnung vom 30. Juli 2018 (Amtsbl. I S. 584) in der jeweils geltenden Fassung.“

- b) In Absatz 4 Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

**Artikel 4**  
**Änderung des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)**

Artikel 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) vom 20. September 2017 (Amtsbl. I S. 902) wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Rechtsverordnungen nach Artikel 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages oder ihre Änderungen erlässt die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

**Artikel 5**  
**Änderung der Studienakkreditierungsverordnung**

In § 6 Absatz 2 Satz 5 der Studienakkreditierungsverordnung vom 30. Juli 2018 (Amtsbl. I S. 584) werden nach dem Wort „Weiterbildungsstudiengänge“ die Wörter „oder für Studienabschlüsse, die auf Grund einer staatlichen Prüfung erworben wurden,“ eingefügt.

**Artikel 6**  
**Aufhebung von Verordnungen**

(1) Die Baumaßnahmenverordnung UdS vom 4. Oktober 2018 (Amtsbl. I S. 724) wird aufgehoben. Für Baumaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 2. August 2024 begonnen wurden, findet die Baumaßnahmenverordnung UdS in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter Anwendung.

(2) Die Verordnung über die Prüfung der Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes vom 16. Dezember 1993 (Amtsbl. 1994 S. 183), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2637), wird aufgehoben.

(3) Die Verordnung über die Prüfung der Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme des Studiums an den Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Juni 2008 (Amtsbl. S. 1067) wird aufgehoben.

**Artikel 7**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 23. Juli 2024

**Die Ministerpräsidentin**

Rehlinger

**Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft**

von Weizsäcker

207 **Gesetz Nr. 2144**  
**zur Einführung**  
**des Schulwesen-Datenschutzgesetzes und**  
**zur Änderung des Schulordnungsgesetzes**

Vom 18. Juli 2024

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**  
**Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten im Schulwesen**  
**(Schulwesen-Datenschutzgesetz)**

**§ 1**  
**Zweck**

(1) Dieses Gesetz trifft die ergänzenden Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 074 vom 4.3.2021, S. 35), in der jeweils geltenden Fassung, im Bereich des Schulwesens. Gleichzeitig regelt es in den Grenzen der Verordnung (EU) 2016/679 spezifische Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten im Schulwesen.

(2) Darüber hinaus trifft dieses Gesetz Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Schulwesen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 fallen.

**§ 2**  
**Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Schule, Schulträger und Schul-



aufsichtsbehörde. Es gilt für Privatschulen im Sinne des Privatschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1985 (Amtsbl. S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529), in der jeweils geltenden Fassung, und deren Träger ungeachtet ihrer Rechtsform, soweit sie hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Für Schulen in kirchlicher Trägerschaft bleibt Artikel 91 der Verordnung (EU) 2016/679 unberührt.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar anzuwenden ist.

### § 3

#### Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Schule, Schulträger und Schulaufsichtsbehörde ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer ihnen auf gesetzlicher Grundlage zugewiesenen Aufgabe oder in Wahrnehmung ihnen übertragener öffentlicher Gewalt erforderlich ist.

(2) Eine Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 ist nur dann zulässig, wenn die betroffene Person im Zeitpunkt der Erteilung der Einwilligung das 14. Lebensjahr vollendet hat. Hat die betroffene Person zu dem Zeitpunkt, zu dem die Einwilligung zu erteilen ist, das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist die Einwilligung für die betroffene Person durch den Träger der elterlichen Sorge zu erteilen.

### § 4

#### Besondere Ziele der Verarbeitung

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten hat dem Zweck zu dienen, das Recht von Kindern und Jugendlichen auf schulische Bildung zu gewährleisten. Das schließt die Verarbeitung personenbezogener Daten insbesondere zu dem Zweck ein, allen Kindern und Jugendlichen eine für ihre chancengleiche Entwicklung erforderliche, gleichberechtigte Teilhabe an allen staatlicher Aufsicht unterstehenden Bildungsangeboten zu gewähren. Dieser Zweck umfasst auch, Kinder und Jugendliche nach den der Schule, dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde im Einzelnen zugewiesenen Aufgaben in einem bedarfsgerecht ausgestalteten, seine Qualität sichernden und sich nach dem wissenschaftlichen Fortschritt weiterentwickelnden Schulsystem entsprechend ihren Anlagen und Fähigkeiten zu erziehen, zu unterrichten und auszubilden.

### § 5

#### Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit ohne die Information, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person be-

zieht, der Zweck der Datenverarbeitung nicht erreicht werden kann. Kann der Zweck der Verarbeitung von Daten, die einen Personenbezug aufweisen, auch ohne Identifikation einer natürlichen Person erreicht werden, sind die personenbezogenen Daten zu pseudonymisieren. Kann der Zweck der Verarbeitung von Daten, die einen Personenbezug aufweisen, auch ohne Identifizierbarkeit einer natürlichen Person erreicht werden, sind personenbezogene Daten zu anonymisieren.

(2) Zur Erreichung des Zwecks und zur Erfüllung der der Schule, dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde auf gesetzlicher Grundlage übertragenen Aufgaben sowie zur Wahrnehmung ihnen übertragener öffentlicher Gewalt ist ihnen gestattet, personenbezogene Daten

1. von Schülerinnen und Schülern (Schülerdaten), insbesondere Informationen, die erforderlich sind, um der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler
  - a) aufgrund ihrer oder seiner eindeutigen Identifikation (Schülerstammdaten) die Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten zur Teilnahme und Mitarbeit in Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bestätigen zu können (Teilnahmedaten),
  - b) ein ihren oder seinen Anlagen und Fähigkeiten entsprechendes, qualitätsgesichertes Erziehungs- und Bildungsangebot unterbreiten zu können (Bildungsweg- und Förderdaten),
  - c) die für ihre oder seine Lerngruppe eingeführten Lernmittel zur Verfügung stellen zu können (Lernmitteldaten),
  - d) den erreichten Lernstand zurückmelden und bescheinigen sowie ein Zeugnis erteilen zu können (Lernstandsdaten),
  - e) die Zugehörigkeit zu einem Gremium der schulischen Mitbestimmung bestätigen und die zur Mitwirkung im Gremium erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen zu können (Gremiendaten),
  - f) Fürsorge und Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung, leiblicher, geistiger oder sittlicher Verwahrlosung zuteilwerden lassen zu können (Fürsorgedaten);
2. von Absolventinnen und Absolventen (Absolventendaten), insbesondere Informationen, die erforderlich sind, um der betreffenden Absolventin oder dem betreffenden Absolventen
  - a) aufgrund ihrer oder seiner eindeutigen Identifikation ihren oder seinen Bildungsverlauf zurückmelden und bescheinigen zu können (Bildungsverlaufsdaten),
  - b) aufgrund ihrer oder seiner eindeutigen Identifikation den erreichten Bildungsabschluss zurückmelden und bescheinigen zu können (Qualifikationsdaten);

3. von Lehrkräften (Lehrkraftdaten), unbeschadet der Regelung in § 22 des Saarländischen Datenschutzgesetzes vom 16. Mai 2018 (Amtsbl. I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 85 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), in der jeweils geltenden Fassung insbesondere auch Informationen, die erforderlich sind, um die betreffende Lehrkraft
  - a) aufgrund ihrer eindeutigen Identifikation (Lehrkraftstammdaten) in eine ihrer Unterrichtsbefähigung nach Art und Umfang entsprechende Stelle zur Dienstausbübung zuweisen zu können (Stellendaten),
  - b) den schulischen und fachlichen Konferenzen sowie Gremien der schulischen Mitbestimmung zuordnen und die zur Mitwirkung erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen zu können (Gremiendaten),
  - c) einer bestimmten Lerngruppe zuordnen zu können (Lerngruppendaten),
  - d) die für die ihr zugeordneten Lerngruppen eingeführten Lehrmittel zur Verfügung stellen zu können (Lehrmitteldaten),
  - e) die für die Dokumentation des von ihr erteilten Unterrichts erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen zu können (Dokumentationsdaten);
4. von Trägern der elterlichen Sorge insbesondere Informationen (Elterndaten), die erforderlich sind, um die betreffende Trägerin oder den betreffenden Träger der elterlichen Sorge
  - a) aufgrund ihrer oder seiner eindeutigen Identifikation einer bestimmten Schülerin oder einem bestimmten Schüler zuordnen und mit ihr oder ihm direkt oder mittels Fernkommunikationsmitteln Kontakt aufnehmen zu können (Elternstammdaten),
  - b) den Gremien der schulischen Mitbestimmung zuordnen und die zur Mitwirkung erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen zu können (Gremiendaten),
  - c) in den gesetzlich bestimmten Fällen als Empfängerin oder Empfänger von zu übermittelnden Schülerdaten identifizieren zu können (Übermittlungszielendaten);
5. von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern insbesondere Informationen (Schulsozialarbeitsdaten), die erforderlich sind, um die betreffende Schulsozialarbeiterin oder den betreffenden Schulsozialarbeiter
  - a) in den betreffenden Schulstandort oder die betreffenden Schulstandorte zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Schulsozialarbeit zuzuweisen,
  - b) den Schülerinnen und Schülern, den Lehrkräften und den Trägern der elterlichen Sorge am betreffenden Schulstandort namentlich be-

kannt machen sowie Informationen zur Kontaktaufnahme, Erreichbarkeit und Trägerschaft der Schulsozialarbeit mitteilen zu können,

- c) mit den zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Schulsozialarbeit erforderlichen Informations- und Kommunikationsmitteln auszustatten;

zu verarbeiten. Auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 finden die Bestimmungen des § 8 des Saarländischen Datenschutzgesetzes vom 16. Mai 2016 (Amtsbl. I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 85 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die Verpflichtungen der Schule, des Schulträgers und der Schulaufsichtsbehörde, personenbezogene Daten aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu verarbeiten, bleiben unberührt.

## § 6

### Verarbeitung mit Profilingmöglichkeit

(1) Schule, Schulträger und Schulaufsichtsbehörde stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass betroffene Personen keinen Entscheidungen unterworfen werden, die maßgeblich auf in digitalen Lehr- und Lernumgebungen automatisiert erzeugten Profilen des einer natürlichen Person zuzuordnenden Lehr- oder Lernverhaltens gründen (Profilingverbot).

(2) Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten in automatisierten Verfahren zur Lernstandserhebung, Lernstandsanalyse und Lernstandskontrolle zum Zwecke der in eine Note, ein Zeugnis oder eine sonstige Leistungsbescheinigung aufzunehmenden Leistungsbeurteilung ist unzulässig, es sei denn, das angewendete Verfahren ist von der Schulaufsichtsbehörde zu dem betreffenden Zweck mit der Bestimmung von Maßnahmen zur Erkennung maschineller Fehler und Abweichungen sowie deren Korrektur durch die die individuelle Leistung bewertende Lehrkraft zugelassen worden. Die Schulaufsichtsbehörde kann bestimmen, dass das automatisierte Verfahren zur Lernstandserhebung, Lernstandsanalyse und Lernstandskontrolle ausschließlich zu dem Zweck der Ermittlung eines aggregierten Lernstandes einer Jahrgangsstufe, einer Schule oder einer Lerngruppe anzuwenden ist (Vergleichserhebung). Die Verwendung eines automatisierten Verfahrens zur Ermittlung jahrgangs- oder schulspezifischer Förderbedarfe (Förderbedarfserhebung) kann durch die Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn ausschließlich eine nach Leistungsstufen gegliederte statistische Auswertung der Lernstandserhebung oder Lernstandsanalyse erfolgt und den betroffenen Personen die Teilnahme mindestens pseudonym ermöglicht wird. Erfolgt die Teilnahme an einer Förderbedarfserhebung für die betroffenen Personen pseudonym, ist eine Auflösung des Pseudonyms nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Sind personenbezogene Daten zum Zweck der Vergleichserhebung oder

der Förderbedarfserhebung verarbeitet worden, ist eine Zweckänderung unzulässig.

(3) Die Schule stellt sicher, dass die betroffenen Personen sowie die Träger der elterlichen Sorge über den Einsatz automatisierter Verfahren zur Lernstandserhebung, Lernstandsanalyse oder Lernstandskontrolle vor deren Anwendung informiert werden. Die Information gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst, wie auch die Auskunft gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679, neben den aussagekräftigen Informationen zur involvierten Logik sowie der Tragweite und den angestrebten Auswirkungen der Verarbeitung auch eine Beschreibung der Maßnahmen zur Erkennung maschineller Fehler und Abweichungen sowie deren Korrektur. Wird die Information oder Auskunft gemeinsam mit anderen Informationen oder Auskünften erteilt, ist sie drucktechnisch oder bei elektronischer Erteilung in geeigneter Weise optisch hervorzuheben.

## § 7

### Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten durch Schule, Schulträger oder Schulaufsichtsbehörde an eine andere öffentliche Stelle ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit der empfangenden Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die die gesetzlichen Aufgaben der Schulsozialarbeit wahrnehmen, sind öffentliche Stellen im Sinne des Gesetzes.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten durch Schule, Schulträger oder Schulaufsichtsbehörde an eine nicht öffentliche Stelle ist zulässig, wenn

1. die Übermittlung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist,
2. die empfangende Stelle ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden personenbezogenen Daten glaubhaft macht und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person einer Übermittlung nicht entgegenstehen,
3. es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 bleibt unberührt. Eine Zweckänderung über die in § 7 des Saarländischen Datenschutzgesetzes bestimmten Fälle hinaus darf nicht eintreten.

(3) Die Schule ist nach Anhörung der betroffenen volljährigen Schülerin oder des betroffenen volljährigen Schülers berechtigt, frühere Träger der elterlichen Sorge über

1. das drohende Verfehlen des Klassen- oder Jahrgangziels,
2. die Pflicht zum Verlassen der Schule wegen Leistungsmängeln,
3. die Beendigung des Schulverhältnisses durch die Schülerin oder den Schüler,

4. die Behandlung unentschuldigter Fernbleibens als Austrittserklärung,
5. die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung,
6. die Nichtteilnahme an der Abschlussprüfung oder deren Nichtbestehen,
7. den Ausschluss von der Schule und dessen Androhung

zu unterrichten, solange die Schülerin oder der Schüler das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Hat die Schülerin oder der Schüler freiwilligen Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst geleistet, kann die Unterrichtung erfolgen, solange die Schülerin oder der Schüler das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Von der Übermittlung von Schülerdaten und von Absolventendaten soll abgesehen werden, wenn erkennbar ist, dass sie im Hinblick auf den Zweck der Übermittlung mit dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen betroffener Person und Schule nicht vereinbar ist.

(5) Die Übertragung von Bild und Ton aus Räumen, in denen Unterricht erteilt wird, an einen anderen Ort ist nicht zulässig, es sei denn,

1. die Erteilung von Unterricht bei gleichzeitiger Anwesenheit von Lehrkraft sowie Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsraum ist aufgrund einer richterlichen oder behördlichen Anordnung untersagt,
2. die Erteilung von Unterricht erfolgt mit Einwilligung der betroffenen Personen in einem besonderen Unterrichtsformat zum Zwecke
  - a) des Erhalts der Integration einer Schülerin oder eines Schülers in die Schulgemeinschaft, wenn abzusehen ist, dass eine regelmäßige Teilnahme der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers am Unterricht für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen nicht zu erwarten steht oder
  - b) der Lehrerbildung und Fortentwicklung des Unterrichts.

Das Aufzeichnen des Unterrichts in Bild und Ton ist nur im Falle des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die betroffenen Personen bei der Erteilung der Einwilligung hierüber in Kenntnis waren. Rechtmäßig hergestellte Aufzeichnungen dürfen längstens bis zum Ende des auf das Schuljahr der Herstellung folgenden Schuljahrs aufbewahrt werden.

## § 8

### Veröffentlichung von Berichten, Akteneinsicht

(1) Gibt die Schule für den bestimmt abgegrenzten Kreis der Schülerinnen und Schüler, der Träger der elterlichen Sorge und der Lehrkräfte einen Bericht heraus, der ein Schuljahr oder mehrere Schuljahre umfasst, so dürfen darin folgende personenbezogene Daten enthalten sein:

1. Name und Vorname, Jahrgangsstufe und Klasse der Schülerinnen und Schüler,

2. Name, Vorname, Amts- oder Dienstbezeichnung, Fächerkombination und Verwendung der einzelnen Lehrkräfte,
3. Name, Vorname und Anstellungskörperschaft der Schulsozialarbeiterin oder des Schulsozialarbeiters.

Soweit schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen, dürfen Angaben über die besondere schulische Tätigkeit und Funktionen einzelner Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Träger der elterlichen Sorge mitgeteilt werden.

(2) Die Schülerin oder der Schüler sowie die Träger der elterlichen Sorge haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen der Schule. Für minderjährige Schülerinnen und Schüler wird das Recht auf Einsicht durch die Trägerin oder den Träger der elterlichen Sorge ausgeübt. Die Einsichtnahme ist so zu ermöglichen, dass die Rechte Dritter nicht verletzt werden. Die Bestimmungen der §§ 21 Absatz 2 und 36 Absatz 1 des Schulmitbestimmungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 869; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2022 (Amtsbl. I S. 1018), in der jeweils geltenden Fassung sowie die Rechte der Betroffenen gemäß der Artikel 15, 16, 17, 18 und 20 der Verordnung (EU) 2016/679 bleiben unberührt.

## § 9

### Aufbewahrungs- und Speicherdauer

(1) Unbeschadet der Regelung in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 sind

1. dauerhaft die Schulchronik,
2. für die Dauer von 50 Jahren
  - a) Schülerbogen und Schülerstammdaten,
  - b) Schülerregister,
  - c) Zeitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen,
  - d) Qualifikationslisten (Oberstufe des Gymnasiums),
  - e) Zeugnislisten,
3. für die Dauer von fünf Jahren alle übrigen personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Bereitstellung von Lehr- oder Lernmitteln in zentralen Einrichtungen gemäß § 46 Absatz 2 des Schulordnungsgesetzes verarbeitet werden,

aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schülerin oder der Schüler aus der Schule ausgeschieden ist.

(2) Von Schülerinnen und Schülern erzeugte Inhalte, die in zentralen Einrichtungen gemäß § 46 Absatz 2 des Schulordnungsgesetzes verarbeitet werden, dürfen in der Regel für die Dauer des auf das jeweils laufende Schuljahr folgenden Schuljahres gespeichert werden. Davon abweichend dürfen zum Zwecke der Bereitstellung von Lehr- oder Lernmitteln verarbeitete

1. Lernmitteldaten gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c mit Ausnahme der Lernmittel selbst für die Dauer des auf die Beendigung des Schulbesuchs durch die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler folgenden Schuljahres,
2. Lernmitteldaten gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d mit Ausnahme der Lernmittel selbst für die Dauer des auf das Ausscheiden der betreffenden Lehrkraft aus dem Schuldienst folgenden Schuljahres

gespeichert werden.

(3) Sind personenbezogene Daten ausschließlich zur Wahrung der in Absatz 1 genannten Aufbewahrungsfristen zu verarbeiten, so ist ihre Verarbeitung einzuschränken. Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 findet entsprechende Anwendung.

## § 10

### Datensicherheit

Die von den Verantwortlichen zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus tragen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf die ihnen während des Schulbesuchs zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in die Lage versetzen, sich der besonderen Risiken, Folgen und Garantien bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bewusst zu werden, Rechnung. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen gewährleisten nur dann ein angemessenes Schutzniveau, wenn erwartet werden kann, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern diese beim Übergang in den nächsten Abschnitt ihrer Ausbildung oder beim Eintritt in ihr Erwerbsleben nicht behindert und insbesondere die Interpretationen von Ergebnissen einer gemäß § 6 zulässigen Verarbeitung personenbezogener Daten den gesetzlich hierzu berufenen Personen vorbehalten bleibt. Die oder der für die Datenverarbeitung Verantwortliche stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die bei der Verarbeitung jeweils eingeführten Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus kennen.

## § 11

### Verantwortlichkeit

(1) Handeln Schule, Schulträger und Schulaufsichtsbehörde bei der Verarbeitung personenbezogener Daten als gemeinsam Verantwortliche, so sind in der zwischen ihnen gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zu schließenden Vereinbarung nur noch solche Festlegungen zu treffen, die nicht bereits durch besondere Rechtsvorschriften, denen sie unterliegen, getroffen werden. Dies gilt auch dann, wenn personenbezogene Daten in zentralen Einrichtungen gemäß § 46 Absatz 2 des Schulordnungsgesetzes verarbeitet werden.

(2) Die Verantwortlichkeit der Träger der Jugendhilfe, die gesetzliche Aufgaben der Schulsozialarbeit nach dem vierten Kapitel des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, bleibt unberührt.

## § 12 Verordnungsermächtigung

Die Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rechtsverordnung im Einzelnen zu regeln:

1. die von dem zugelassenen Umfang der Datenverarbeitung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 erfassten Einzelangaben,
2. die auf der Grundlage einer Einwilligung zulässige Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich zu Zwecken der allgemeinen Information über die Arbeit der Schule zu fertiger Bildnisse, auf denen natürliche Personen erkennbar abgebildet werden,
3. die von der Schulaufsichtsbehörde einer Zulassung des Einsatzes von automatisierten Verfahren zur Lernstandserhebung, Lernstandsanalyse oder Lernstandskontrolle gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz zugrunde zu legenden besonderen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die Anforderungen an die Ausgestaltung solcher Verfahren zu Zwecken der Vergleichserhebung oder Förderbedarfserhebung,
4. die Voraussetzungen der Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger gemäß § 7 Absatz 1 im Falle des Schulbesuchs durch Kinder beruflich reisender Träger der elterlichen Sorge sowie an besondere Empfänger gemäß § 7 Absatz 2, mit denen die Schule in besonderer Weise kooperiert, insbesondere
  - a) Anbieter von Bildungsmedien,
  - b) freiberuflich Tätige sowie Einrichtungen, deren Beschäftigte als externe Referenten oder Dozenten an einer Schule tätig werden,
  - c) Träger der Nachmittagsbetreuung,
  - d) Träger von Schülerfahrdiensten,
  - e) Betriebe, in denen eine Schülerin oder ein Schüler ein Praktikum oder eine berufliche Ausbildung absolviert,
  - f) Betreiber von Schullandheimen, Lehrgangsheimen oder vergleichbaren Einrichtungen, die während des Schulbesuchs für eine zeitlich begrenzte Dauer besucht werden,
  - g) Betreiber von außerschulischen Lernorten wie zum Beispiel Museen, Ausstellungen, Parks und vergleichbaren Einrichtungen, die im Rahmen von Exkursionen aufgesucht werden,
  - h) außerschulische Lernpartner wie zum Beispiel Lesepaten, örtliche Vereine, die der Kultur- und Brauchtumspflege oder dem Sport dienen,

5. die Fälle der in gemeinsamer Verantwortlichkeit vorzunehmenden Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Übernahme und die Beauftragung mit der Erfüllung von Pflichten für die gemäß § 11 Absatz 1 in gemeinsamer Verantwortlichkeit vorzunehmende Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

## § 13 Inkrafttreten und Evaluation

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Regelung in § 7 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 wird spätestens nach drei Jahren nach Inkrafttreten im Hinblick auf die Auswirkungen des Erfordernisses der Einwilligung evaluiert.

## Artikel 2 Änderung des Schulordnungsgesetzes

Das Schulordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2023 (Amtsbl. I S. 1112), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Teil II im 1. Abschnitt die Angabe „20f“ durch die Angabe „20e“ ersetzt.
2. § 20b wird wie folgt gefasst:

### „§ 20b Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Schulen gelten die Vorschriften des Schulwesen-Datenschutzgesetzes.“

3. § 20e Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Für die Aufzeichnung des Unterrichts in Bild und Ton gilt § 7 Absatz 5 Satz 2 des Schulwesen-Datenschutzgesetzes vom 18. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 570) in der jeweils geltenden Fassung.“
4. § 20f wird aufgehoben.

## Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 18. Juli 2024

**Die Ministerpräsidentin**

Rehlinger

**Die Ministerin für Bildung und Kultur**

Streichert-Clivot

## Verordnungen

### 204 **Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter (FinÄZVO)**

Vom 6. Juni 2024

Aufgrund des § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministeriums der Finanzen zur Regelung der Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung vom 22. Oktober 1985 (Amtsbl. S. 1057), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. November 2018 (Amtsbl. I S. 752), verordnet das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft:

#### § 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter (FinÄZVO) vom 17. September 2005 (Amtsbl. S. 1538), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. August 2022 (Amtsbl. I S. 1212):

(1) § 2 Absatz 2 der Verordnung lautet zukünftig wie folgt:

„Die Vollstreckung der Steuerforderungen einschließlich Nebenforderungen erfolgt grundsätzlich durch die Vollstreckungsstelle des Finanzamtes, in dessen Bezirk (Anlage 1) der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz hat, es sei denn, in Anlage 2 ist Abweichendes bestimmt.“

(2) In der Anlage 2 wird als neue lfd. Nr. 14 in Spalte 3 folgender Text eingefügt:

„Vollstreckungsangelegenheiten bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i. S. d. KStG sowie Vollstreckungsangelegenheiten bei Personengesellschaften und -gemeinschaften; jeweils einschließlich einschlägiger Insolvenzverfahren“

(3) In der Anlage 2 wird bei der neuen lfd. Nr. 14 in Spalte 4 folgender Text eingefügt:

„Landesbereich“

(4) In der Anlage 2 werden die bisherigen lfd. Nrn. 14 bis 16 nunmehr die lfd. Nrn. 15 bis 17.

(5) In der Anlage 2 wird als neue lfd. Nr. 18 in Spalte 3 folgender Text eingefügt:

„Verwaltung der Mindeststeuer nach dem MinStG“

(6) In der Anlage 2 wird bei der neuen lfd. Nr. 18 in Spalte 4 folgender Text eingefügt:

„Landesbereich“

(7) In der Anlage 2 werden die bisherigen lfd. Nrn. 17 bis 33 nunmehr die lfd. Nrn. 19 bis 35.

#### § 2

Die Verordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 6. Juni 2024

**Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft**

von Weizsäcker

## Erlasse

### 205 **Zehnter Erlass über die Neufestsetzung der Besoldungsdurchschnitte im Hochschulbereich**

Vom 23. Juli 2024

Az.: F5 – 4.0.0.1

Gemäß § 35 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 des Saarländischen Besoldungsgesetzes vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. April 2024 (Amtsbl. I S. 362), nimmt der Besoldungsdurchschnitt an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Gewährung von Inflationsausgleichszahlungen sowie zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2024 und 2025 vom 24. April 2024 (Amtsbl. I S. 362) werden die Grundgehaltssätze ab dem 1. November 2024 um 200,00 Euro erhöht, zum 1. Februar 2025 erfolgt eine Erhöhung der Besoldungsbezüge um 5,5 Prozent.

Aufgrund des § 35 Absatz 2 Satz 3 des Saarländischen Besoldungsgesetzes wird daher der Besoldungsdurchschnitt für die Bereiche der Hochschule für Musik Saar und der Hochschule der Bildenden Künste Saar im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport und dem Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft

für das Jahr 2023 auf 108 839 Euro,

für das Jahr 2024 auf 109 239 Euro und

für das Jahr 2025 auf 116 844 Euro festgesetzt.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Saarbrücken, den 23. Juli 2024

**Ministerium für Bildung und Kultur**

Im Auftrag  
Fickinger

## Richtlinien

### 201 Änderung der Städtebauförderrichtlinien des Saarlandes (StbFRL)

Die Städtebauförderrichtlinien des Saarlandes (StbFRL) vom 27. September 2016 einschließlich ihrer Anlage (Amtsbl. I S. 933) in der Fassung der Richtlinie zur Änderung der Städtebauförderrichtlinien vom 29. Juni 2023 (Amtsbl. I S. 866) werden wie folgt geändert:

#### 1. Nr. 5.13 „Zuwendungsfähige Ausgaben nach DIN 276“ wird wie folgt gefasst:

Grundsätzlich förderfähig sind

- Kostengruppe 100 (Grundstück),
- Kostengruppe 210 (Herrichten),
- Kostengruppe 600 (Ausstattung und Kunstwerke): 640, 690,
- Kostengruppe 712 (Bedarfsplanung),
- Kostengruppe 713 (Projektsteuerung) bis zu einer Höhe von 2,5% der geförderten Nettobaukosten ausnahmsweise im Einzelfall und nach vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde,
- Kostengruppe 720 (Vorbereitung der Objektplanung),
- Kostengruppe 750 (Künstlerische Leistungen): 751, 752,
- Kostengruppe 764 (Bemusterungskosten) ausnahmsweise im Einzelfall und nach vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde,
- Kostengruppe 790 (Sonstige Baunebenkosten): 791 sowie
- unabhängig von einer bestimmten Kostengruppe alle mit dem Grund und Boden oder dem Gebäude fest verbundenen Ausstattungsgegenstände.

#### 2. Nr. 11 „Abweichungen von den VV zu § 44 LHO“ wird wie folgt neu gefasst:

- 11.1 Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Abweichend von Nummer 1.2 ANBest-P-GK dürfen einzelne Ausgabeansätze um mehr als 50 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.
- 11.2 Abweichend von Nummer 1.6 BNBest-Bau sind auch Ausgaben für die Bestandserfassung, Gebühren, Nutzungsentgelte, Inset-

te, Versicherungen, Beweissicherungen und Gutachten förderfähig.

- 11.3 Die Bewilligungsbehörde setzt die zuwendungsfähigen Baukosten anhand der mit dem Antrag auf Zuwendung vorzulegenden Bauunterlagen, insbesondere der Kostenermittlung, der Erläuterungen zur Baumaßnahme und der Pläne, fest. Abweichend von Nummer 1.4 BNBest-Bau sind auch nach der Festsetzung der zuwendungsfähigen Baukosten eintretende projektbezogene, nicht vorhersehbare Ausgaben (Lohn- und Preissteigerungen, Ausgaben für Nachträge, Mehraufwand und Leistungsänderungen) zuwendungsfähig. Anträge auf Erhöhung der Zuwendung sind vor Erteilung eines entsprechenden Auftrages schriftlich an die Bewilligungsbehörde zu richten. Der Antrag ist zu begründen. Entsprechende (Plan-)Unterlagen, aus denen die Änderungen zweifelsfrei hervorgehen, sind für die Neufestsetzung der Kosten beizufügen. Ein Anspruch auf Erhöhung der Zuwendung besteht nicht.
- 11.4 Abweichend von Nummer 8.9.2 der VV-P-GK ist von der Geltendmachung des Zinsanspruchs in der Regel abzusehen, wenn der Zinsbetrag 2 000,00 Euro nicht übersteigt. Dies gilt nicht bei Einzelmaßnahmen, die aus EFRE-Mitteln kofinanziert werden.
- 11.5 Abweichend von den Nummern 7.2, 8.2.4 und 8.7 der VV-P-GK beträgt die Frist bezüglich der Verwendung der Zuwendung nach Auszahlung jeweils 24 Monate.
- 11.6 Abweichend von der Nummer 1.4 der Anlage 3 (ANBest-P-GK) beträgt die Frist bezüglich der Anforderung der Zuwendung, abweichend von der Nummer 5.1.4 bezüglich der Mitteilungspflichten und abweichend von der Nummer 8.5 bezüglich der alsbaldigen zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung jeweils 24 Monate.

#### 3. Nr. 18 „Auszahlung, Verwendung“ wird wie folgt gefasst:

- 18.1 Anträge auf Auszahlung von Fördermitteln sind unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde erteilt der Gemeinde über den Auszahlungsbetrag einen schriftlichen Bescheid.
- 18.2 Für die Einzelmaßnahmen im Rahmen der Gesamtmaßnahme und für städtebauliche Einzelvorhaben ist nach deren Abschluss der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis entsprechend den VV zu § 44 LHO vorzulegen. Die Gemeinden legen der Bewilligungsbehörde den Nachweis in der für öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften vorgesehenen Form als einfachen Verwendungsnachweis unter Verwendung des ent-

sprechenden Vordruckes ohne Belege vor, wenn nach den Regelungen der VV-LHO eine Beteiligung der baufachlichen Prüfbehörden nicht erforderlich ist. Sofern die Beteiligung der baufachlichen Prüfbehörden erforderlich ist, ist der Verwendungsnachweis in qualifizierter Form durch die Vorlage von Büchern und Belegen zu führen. Der Verwendungsnachweis enthält eine Erklärung des Zuwendungsempfängers insbesondere über die Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung, die Vollständigkeit der zweckgebundenen Einnahmen, die Zuwendungsfähigkeit der entstandenen Ausgaben sowie die Beachtung der Bestimmungen beim Kauf und Verkauf von Grundstücken.

Im Falle der Weiterleitung von Zuwendungen in den außergemeindlichen Bereich nach Nr. 3 dieser Richtlinien ist von den Letztempfängern der Zuwendungen der Verwendungsnachweis regelmäßig in qualifizierter Form durch die Vorlage von Büchern und Belegen zu führen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Gemeinden als Erstempfänger der Zuwendungen. Der Bewilligungsbehörde ist auch in diesem Fall, soweit nach den Regelungen der VV-LHO eine Beteiligung der baufachlichen Prüfbehörden nicht erforderlich ist und soweit keine anderen Festlegungen getroffen worden sind, der Verwendungsnachweis als einfacher Verwendungsnachweis von den Erstempfängern der Zuwendung vorzulegen.

- 18.3 Die Verwaltungsprüfung des einfachen Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde in dem in den Nummern 11.1.1 und 11.1.2 VV-P-GK festgelegten Umfang ausschließlich anhand des Sachberichts und des zahlenmäßigen Nachweises. Durch Prüfung der städtebaulichen Planungsergebnisse und örtliche Kontrolle werden die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel (Nummer 11.1.2 VV-P-GK) und die Erreichung des mit der Zuwendung beabsichtigten Zwecks (Nummer 11.1.3 Satz 1 VV-P-GK) festgestellt.
- 18.4 Zuwendungen sind spätestens 24 Monate nach Auszahlung gemäß der Zweckbestimmung zu verwenden. Werden Zuwendungen nicht fristgemäß zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, werden für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung regelmäßig Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr erhoben.

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 11. Juni 2024

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Jost



# B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

## Stellenausschreibungen

### 199 Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz

Vom 15. Juli 2024

**Starte Deine Karriere in der Justiz – bewirb Dich jetzt!**

**Duale Ausbildung zum Justizfachwirt (m/w/d) –  
Start: 1. Oktober 2025**

**Achtung – besonders interessant:**

- um **50 % erhöhte monatliche Anwärterbezüge** während der Ausbildung = **2.135,28 Euro** und
- Möglichkeit der **Vorabbeschäftigung als Tarifbeschäftigter (m/w/d)** in **EG 5 TV-L** bis zum Beginn der Ausbildung

#### **Kurzvorstellung der saarländischen Landesverwaltung**

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales.

Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes: #Berufs-Saarländer (m|w|d).

#### **Kurzvorstellung des Ministeriums der Justiz**

Das Ministerium der Justiz bietet im Bereich der saarländischen Gerichte und Staatsanwaltschaften, aber auch im Ministerium der Justiz des Saarlandes selbst, den Nachwuchskräften im mittleren Justizdienst eine Vielzahl spannender und verantwortungsvoller Aufgabenbereiche mit vielfältigen Entwicklungs- und Fortbildungsmöglichkeiten an.

#### **Wir bieten Dir:**

- einen abwechslungsreichen, attraktiven und familienfreundlichen Arbeitsplatz mit finanzieller Sicherheit
- Während der Ausbildung erhältst Du beamtenrechtliche Anwärterbezüge, die für die gesamte Ausbildungsdauer nochmals um **50 % erhöht** werden. Diese betragen ab Beginn der Ausbildung im Jahr 2025 monatlich

**2.135,28 Euro.**

- flexible Arbeitszeiten
- Zuschuss zum **Junge-Leute-Ticket (Jobticket)**
- Bereits zu Beginn der Ausbildung erhältst Du von uns einen **modernen Laptop**.

Geeigneten Bewerbern (m/w/d) mit abgeschlossener und förderlicher Berufsausbildung (z. B. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, kaufmännische Ausbildung) wird die Möglichkeit der **Vorabbeschäftigung als Tarifbeschäftigte (m/w/d) in der Entgeltgruppe 5 TV-L** bis zum Beginn der Ausbildung geboten.

#### **Deine Aufgaben**

Justizfachwirte (Beamte des mittleren Justizdienstes (m/w/d)) nehmen neben Richtern (m/w/d), Staatsanwälten (m/w/d) sowie Rechtspflegern (m/w/d) wichtige, interessante und vielseitige Aufgaben im Bereich der Rechtspflege wahr und sind in den Serviceeinheiten in einer zentralen Schaltstelle der Gerichte und Staatsanwaltschaften tätig. Ihre Funktion als oft erste Ansprechpartner für die Rechtsanwaltschaft und das rechtsuchende Publikum erfordert hohe fachliche und soziale Kompetenz. Justizfachwirte (m/w/d) müssen dabei die einschlägigen prozessualen Vorschriften beherrschen, aber auch über ihre Verfahrensvorgänge „im Bilde sein“.

Es erwarten Dich bei Gerichten und Staatsanwaltschaften unter Einsatz moderner IT **verantwortungsvolle und vielseitige Aufgaben**, z. B.

- Verwaltung einer Serviceeinheit,
- Umgang mit dem rechtsuchenden Publikum, Rechtsanwälten und Prozessbeteiligten,
- Aktenführung und Fristenkontrolle – sukzessive mit e-Akten,
- Eigenverantwortliche Protokollführung in Strafverfahren,
- Berechnung von Gerichtskosten sowie Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen,
- Führung von Grundbüchern und Handelsregister.

Die duale Ausbildung dauert insgesamt zwei Jahre und gliedert sich **im Wechsel zwischen fachtheoretischen juristischen Lehrgängen und praktischen Ausbildungsabschnitten** bei verschiedenen Gerichten und Staatsanwaltschaften.

#### **Deine Qualifikation**

##### **Wir suchen hierzu Bewerber (m/w/d)**

- die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,
- die einen mittleren Bildungsabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand oder

einen Hauptschulabschluss nebst einer förderlich abgeschlossenen Berufsausbildung (z. B. als Rechtsanwalts- oder Notarfachangestellter (m/w/d), kaufmännische Ausbildung) besitzen,

- die über angemessene schreibtechnische Fertigkeiten mit einer Mindestleistung von 150 Anschlägen in der Minute verfügen,
- die Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit sowie eine klare und präzise Ausdrucksfähigkeit nebst guten Rechtschreib- und IT-Kenntnissen mitbringen.

**Bist Du bereit für das nächste Level? Bringst Du Neugier, Leistungsbereitschaft und Teamgeist für unsere vielfältigen Tätigkeitsfelder bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften mit?**

**Dann werde Teil unseres Teams Justiz und bewirb Dich!**

Bewerbungen sind **bis zum 21. September 2024 online im PDF-Format per E-Mail an [poststelle@justiz.saarland.de](mailto:poststelle@justiz.saarland.de) zu richten oder auch per Post** an das Ministerium der Justiz, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken (siehe auch [www.interamt.de](http://www.interamt.de), Angebots-ID 1165066). Dem Bewerbungsschreiben sind aussagekräftige Bewerbungsunterlagen, insbesondere Ablichtungen von Schulabschluss- bzw. Prüfungszeugnissen, beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Bewerbungsunterlagen beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnimmst Du bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

**Für Rückfragen steht Dir unsere Personalserviceeinheit gerne telefonisch unter 06 81/501-31 45 oder -54 43 zur Verfügung.**

#### Weiteres

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte füge Deiner Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Deiner Bewerbung stimmst Du der Verarbeitung Deiner personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachte die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten im Bewerbungsverfahren gemäß Art. 13 DSGVO.

Die entsprechende Datenschutzerklärung findest Du auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz unter [https://www.saarland.de/mdj/DE/services/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.saarland.de/mdj/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html).

Weitere Informationen findest Du auch auf unserer Karriereseite unter [https://www.saarland.de/mdj/DE/themen-karriere/karriere/karriere\\_node.html](https://www.saarland.de/mdj/DE/themen-karriere/karriere/karriere_node.html).

## 200 **Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz**

Vom 15. Juli 2024

**Starte Deine Karriere in der Justiz – bewirb Dich jetzt!**

**Duales Studium  
(Fachhochschule – Diplom-Abschluss)  
zum Rechtspfleger (m/w/d) –  
Start: 1. September 2025**

**Achtung – besonders interessant:**

**um 50 % erhöhte monatliche Anwärterbezüge während des dualen Studiums = 2.215,82 Euro!**

### **Kurzvorstellung der saarländischen Landesverwaltung**

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales.

Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes: #Berufs-Saarländer (m|w|d).

### **Kurzvorstellung des Ministeriums der Justiz**

Das Ministerium der Justiz bietet im Bereich der saarländischen Gerichte und Staatsanwaltschaften, aber auch im Ministerium der Justiz des Saarlandes selbst, den Nachwuchskräften im gehobenen Justizdienst eine Vielzahl spannender und verantwortungsvoller Aufga-

benbereiche mit vielfältigen Entwicklungs- und Fortbildungsmöglichkeiten an.

**Wir bieten Dir:**

- Einen abwechslungsreichen, attraktiven und familienfreundlichen Arbeitsplatz mit finanzieller Sicherheit
- Flexible Arbeitszeiten (Work-Life-Balance, Homeoffice und Telearbeit)
- Während des dualen Studiums erhältst Du beamtenrechtliche Anwärterbezüge, die für die gesamte Ausbildungsdauer nochmals **um 50 %** erhöht werden. Diese betragen ab Beginn der Ausbildung im Jahr 2025 monatlich

**2.215,82 Euro.**

- Während der beiden Studienabschnitte an der Fachhochschule in Schwetzingen erhältst Du zusätzlich **Reisekostenvergütung und Trennungsgeld.**
- Zuschuss zum **Junge-Leute-Ticket (Jobticket)**
- Bereits zu Beginn der Ausbildung erhältst Du von uns einen **modernen Laptop.**

**Deine Aufgaben**

Diplom-Rechtspfleger (FH) (m/w/d) nehmen die ihnen durch das Rechtspflegergesetz (RpflG) übertragenen Aufgaben der Dritten Gewalt in **sachlicher Unabhängigkeit** (§ 9 RpflG) wahr.

Sie repräsentieren neben den Richtern (m/w/d) das unabhängige Gericht. **Bei ihren Entscheidungen sind sie nur ihrem Gewissen und dem Gesetz unterworfen und an keine Weisungen gebunden. Ihre Entscheidungen sind ausschließlich im Rechtsmittelverfahren überprüfbar. Die Stellung der Rechtspfleger (m/w/d) ist insofern mit der der Richter (m/w/d) vergleichbar.** Diese sachliche Unabhängigkeit unterscheidet sie von anderen Angehörigen des gehobenen Dienstes.

Damit ist ihr Berufsalltag geprägt von selbstständigen, aber auch eigenverantwortlichen Entscheidungen, die sie in vielen verschiedenen Rechtsgebieten vornehmen müssen. Gerade diese Weisungsfreiheit macht den Beruf so spannend und gleichzeitig aber auch sehr verantwortungsvoll.

Als Symbol für Unparteilichkeit der Justiz kannst Du als Rechtspfleger (m/w/d) in Deinen Sitzungen eine **Robe** tragen.

Wenn Du entschlossen und bereit bist, Verantwortung zu übernehmen, bietet Dir dieser Beruf ideale Entwicklungsmöglichkeiten.

Es erwartet Dich bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ein **juristisches Tätigkeitsfeld**, wie es sich vielfältiger kaum denken lässt, z. B.:

- Familien- und Betreuungsrecht,
- Zwangsversteigerungen von Grundstücken,
- Insolvenzverfahren,
- Grundbuchrecht,
- Vollstreckung von Geld- und Haftstrafen,
- Nachlassrecht,
- Handels- und Vereinsregister,
- Kostenrecht,
- Prüfungstätigkeiten,
- Justizmanagement (Geschäftsleitung).

Das duale Rechtspflegerstudium ist eine praxisbezogene juristische Fachausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie vermittelt die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die für die Tätigkeit der Rechtspfleger (m/w/d) erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten. Kennzeichnend ist dabei der **Wechsel zwischen Theorie und Praxis.**

Das duale Studium dauert insgesamt drei Jahre und gliedert sich in einem modular aufgebauten Studienplan wie folgt:

- **Studium I** an der Hochschule für Rechtspflege in Schwetzingen – 12 Monate
- **Studienpraxis** im Saarland bei Amtsgerichten und der Staatsanwaltschaft – 12 Monate
- **Studium II** an der Hochschule für Rechtspflege in Schwetzingen – 12 Monate

**Deine Qualifikation**

**Wir suchen hierzu Bewerber (m/w/d),**

- die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,
- die eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen,
- die Entscheidungsfreude, Selbstständigkeit und eine klare und präzise Ausdrucksfähigkeit mitbringen.

**Bist Du bereit für das nächste Level? Bringst Du Neugier, Leistungsbereitschaft und Teamgeist für unsere vielfältigen Tätigkeitsfelder bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften mit?**

**Dann werde Teil unseres Teams Justiz und bewirb Dich!**

Bewerbungen sind bis zum **28. September 2024 online im PDF-Format per E-Mail an [poststelle@justiz.saarland.de](mailto:poststelle@justiz.saarland.de) oder auch per Post** an das Ministerium der Justiz, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, zu richten (siehe auch [www.interamt.de](http://www.interamt.de), Angebots-ID 1165069). Dem Bewerbungsschreiben sind aussagekräftige Bewerbungsunterlagen, insbesondere Ablichtungen der Zeugnisse der Klassenstufen 11 und 12 bzw. der vergleichbaren Klassenstufen sowie –

wenn bereits vorhanden – des Abitur- bzw. Fachhochschulreifezeugnisses, beizufügen. Es wird gebeten, die Bewerbungen nicht in Schnellheftern, Plastik- und Klarsichthüllen u.Ä. vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Bewerbungsunterlagen beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnimmst Du bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

**Für Rückfragen steht Dir unsere Personalserviceeinheit gerne telefonisch unter 06 81/501-31 45 oder -54 43 zur Verfügung.**

### Weiteres

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte füge Deiner Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Deiner Bewerbung stimmst Du der Verarbeitung Deiner personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachte die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten im Bewerbungsverfahren gemäß Art. 13 DSGVO.

Die entsprechende Datenschutzerklärung findest Du auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz unter [https://www.saarland.de/mdj/DE/services/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.saarland.de/mdj/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html).

Weitere Informationen findest Du auch auf unserer Karriereseite unter [https://www.saarland.de/mdj/DE/themen-karriere/karriere/karriere\\_node.html](https://www.saarland.de/mdj/DE/themen-karriere/karriere/karriere_node.html).

203

## Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz

Vom 15. Juli 2024

In der Justizvollzugsanstalt Ottweiler soll **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** die Stelle

### eines Verwaltungsmitarbeiters (m/w/d)

besetzt werden. Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Die Vergütung erfolgt in der Entgeltgruppe 5 nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L). Eine Beschäftigung ist grundsätzlich auch auf Teilzeitbasis möglich.

### Ihre Aufgaben

Tätigkeiten in den Bereichen Wirtschafts- und Arbeitsverwaltung und Vollzugsgeschäftsstelle, insbesondere

- Registerführung
- Anlegen von Akten
- Aktenführung
- Fristenkontrolle
- Schreibarbeiten
- Bestellwesen
- Rechnungsprüfung
- Archivierung und Aussonderung von Dokumenten
- Mahnverfahren

### Ihre Qualifikation

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Justizfachangestellter (m/w/d), Rechtsanwaltsfachangestellter (m/w/d) oder Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) oder in einem vergleichbaren (kaufmännischen) Ausbildungsberuf
- sehr gute Kenntnisse der MS-Office-Anwendungen (Word/Excel/Outlook)
- Belastbarkeit, Eigeninitiative, Engagement, selbständiges Arbeiten sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit
- entsprechende berufliche Vorerfahrungen (erwünscht)
- die grundsätzliche Bereitschaft, an einer länderübergreifenden Ausbildung im Vollzugs- und Verwaltungsdienst teilzunehmen

### Kurzvorstellung der saarländischen Landesverwaltung

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, all-

gemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

### **Kurzvorstellung der Justizvollzugsanstalt Ottweiler**

Die **Justizvollzugsanstalt Ottweiler** ist zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft und Jugendstrafen an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden sowie für den Vollzug von Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Jahren und Ersatzfreiheitsstrafen an männlichen Erwachsenen.

### **Bewerben Sie sich jetzt**

Übersenden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, relevante Aus- und Fortbildungsnachweise) **bis spätestens 23. August 2024** unter Angabe einer E-Mail-Adresse an das Ministerium der Justiz – Abteilung Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste –, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Bewerbungsunterlagen beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Rückfragen zum Bewerbungsprozess steht Frau Reinert ([i.reinert@justiz.saarland.de](mailto:i.reinert@justiz.saarland.de); Tel. 06 81/501-51 99) gerne zur Verfügung. Fragen zum Aufgabenbereich beantwortet der Leiter der Justizvollzugsanstalt Ottweiler ([m.bauer@jvaotw.justiz.saarland.de](mailto:m.bauer@jvaotw.justiz.saarland.de); Tel. 06 81/306-215).

### **Weiteres**

Die Einstellung erfolgt zunächst befristet für zwei Jahre. Bei Bewährung wird eine unbefristete Weiterbeschäftigung angestrebt. Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) unter Eingruppierung in Entgeltgruppe 5. Je nach Tätigkeit ist eine Höhergruppierung nach Entgeltgruppe E 6 TV-L möglich. Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der

Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](http://karriere.saarland.de).

### **Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO**

Diese Informationen beziehen sich auf Bewerbungsverfahren des Referates C 3 im Ministerium der Justiz des Saarlandes in Saarbrücken.

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Ministerium der Justiz  
Franz-Josef-Röder-Straße 17  
66119 Saarbrücken

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Ministerium der Justiz  
Der behördliche Datenschutzbeauftragte  
Franz-Josef-Röder-Straße 17  
66119 Saarbrücken  
E-Mail: [datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de](mailto:datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de)

### **Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherdauer**

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren und einer möglichen Einstellung erforderlich. Sie sind weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet, uns Ihre Daten zu übermitteln. Da wir im Bewerbungsverfahren jedoch Angaben zu Ihrer Person benötigen, ist die Folge einer Nichtbereitstellung, dass wir Sie als Bewerberin oder Bewerber nicht (weiter) berücksichtigen können. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung beruht auf den Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe b und 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes und den §§ 95 bis 102 des Saarländischen Beamtengesetzes.

Sollten Sie nicht eingestellt werden, werden Ihre personenbezogenen Daten automatisch nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

## Ihre Rechte

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO über die bei uns über Sie gespeicherten Daten, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Bewerbung jederzeit zu widersprechen (Artikel 21 Absatz 1 DSGVO). Dies hat jedoch zur Folge, dass Sie in einem Auswahlverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an das für die Stellenausschreibung zuständige Referat C 3 per E-Mail an [poststelle@justiz.saarland.de](mailto:poststelle@justiz.saarland.de) oder schriftlich an: Ministerium der Justiz, Referat C 3, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Ihnen steht des Weiteren nach Artikel 77 DSGVO ein jederzeitiges Beschwerderecht über rechtswidrige Datenverarbeitung bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anschrift der Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland  
Fritz-Dobisch-Straße 12  
66111 Saarbrücken  
Tel.: 06 81/947 81-0  
Telefax: 06 81/947 81-29  
E-Mail: [poststelle@datenschutz.saarland.de](mailto:poststelle@datenschutz.saarland.de)

- Installation und Konfiguration von Hard- und Software
- Einrichtung von Arbeitsplätzen (Aufbau von Hardwareequipment)
- Betreuung des täglichen Betriebs unserer Infrastrukturkomponenten
- Benutzersupport im Microsoft Umfeld (MS Active Directory)
- Mitarbeit bei komplexen IT-Projekten der Justizvollzugseinrichtungen im Bereich spezieller betrieblicher IT-Fachverfahren bzw. zur Digitalisierung (elektronische Kommunikation, ersetzendes Scannen und E-Akteneinführung)

## Ihre Qualifikation

- eine abgeschlossene Ausbildung zum Fachinformatiker oder einem ähnlichen IT-Ausbildungsberuf
- dem Stellenprofil angemessene Berufserfahrung oder entsprechende praxisorientierte Kenntnisse der Informationstechnik durch Ausbildung oder berufsbegleitende Praktika (erwünscht)
- Leistungsbereitschaft, Eigeninitiative, Organisationsgeschick, selbständiges Arbeiten und die Fähigkeit, in einem kleinen Team zusammenzuarbeiten
- Bereitschaft zur Weiterbildung bzw. Teilnahme an bundesländerübergreifenden Fortbildungsveranstaltungen von gemeinsamen IT-Entwicklungsverbänden des Justizvollzuges

206

## Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz

Vom 15. Juli 2024

In der zentralen IT-Koordinierungsstelle Justizvollzug mit Sitz in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken soll ab dem 1. September 2024 die Stelle eines Fachinformatikers (m/w/d) in der

### Sachbearbeitung für den Bereich IT-Support

besetzt werden.

Die Vergütung richtet sich nach den Entgeltgruppen E 6 bis E 9b des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. Eine Beschäftigung ist grundsätzlich auch auf Teilzeitbasis möglich.

## Ihre Aufgaben

### Koordinierung IT-Betrieb der Justizvollzugseinrichtungen

- Einrichtung und Pflege von Betriebssystemen (MS und Linux), Datenbanken (Oracle) und Applikationssoftware-Paketen

## Kurzvorstellung der saarländischen Landesverwaltung

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

## Kurzvorstellung der zentralen IT-Koordinierungsstelle Justizvollzug

Im Saarland betreut die in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken angesiedelte zentrale IT-Koordinierungsstelle Justizvollzug ca. 500 IT-Arbeitsplätze an 4 Standorten. Sie erhebt die fachlichen Anforderungen des Geschäftsbereichs und beteiligt sich in länderübergreifenden Verbänden an der Entwicklung, Testung und Pflege von Fachanwendungen, die nach den spezifischen Bedürfnissen des Justizvollzuges konzipiert sind. In enger Abstimmung mit der Praxis führt die IT-Koordinierungsstelle Justizvollzug neue IT-Komponenten ein, betreibt sie in einem eigenen Rechenzen-

trum und leistet für den Geschäftsbereich umfassend Support.

**Wir bieten:**

- flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit
- umfassendes Fortbildungsangebot
- angenehmes, kollegiales Umfeld
- strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

**Bewerben Sie sich jetzt**

Übersenden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, relevante Aus- und Fortbildungsnachweise) bis spätestens **23. August 2024** unter Angabe einer E-Mail-Adresse an das Ministerium der Justiz – Abteilung Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste –, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Bewerbungsunterlagen beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Rückfragen zum Auswahlverfahren steht Frau Isabell Reinert ([i.reinert@justiz.saarland.de](mailto:i.reinert@justiz.saarland.de), Tel. 06 81/501-51 99) gerne zur Verfügung. Bei Fragen zur ausgeschriebenen Stelle gibt Herr Patrick Schütz ([p.schuetz@justiz.saarland.de](mailto:p.schuetz@justiz.saarland.de), Tel. 06 81/501-54 46) Auskunft.

**Weiteres**

Die Einstellung erfolgt **zunächst befristet auf zwei Jahre**. Bei Bewährung kann eine unbefristete Weiterbeschäftigung angestrebt werden.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung

bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](http://karriere.saarland.de).

**Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO**

Diese Informationen beziehen sich auf Bewerbungsverfahren des Referates C 3 im Ministerium der Justiz des Saarlandes in Saarbrücken.

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Ministerium der Justiz  
 Franz-Josef-Röder-Straße 17  
 66119 Saarbrücken

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Ministerium der Justiz  
 Der behördliche Datenschutzbeauftragte  
 Franz-Josef-Röder-Straße 17  
 66119 Saarbrücken  
 E-Mail: [datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de](mailto:datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de)

**Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherdauer**

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren und einer möglichen Einstellung erforderlich. Sie sind weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet, uns Ihre Daten zu übermitteln. Da wir im Bewerbungsverfahren jedoch Angaben zu Ihrer Person benötigen, ist die Folge einer Nichtbereitstellung, dass wir Sie als Bewerberin oder Bewerber nicht (weiter) berücksichtigen können. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung beruht auf den Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe b und 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes und den §§ 95 bis 102 des Saarländischen Beamtengesetzes.

Sollten Sie nicht eingestellt werden, werden Ihre personenbezogenen Daten automatisch nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

**Ihre Rechte**

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO über die bei uns über Sie gespeicherten Daten, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Arti-

kel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Bewerbung jederzeit zu widersprechen (Artikel 21 Absatz 1 DSGVO). Dies hat jedoch zur Folge, dass Sie in einem Auswahlverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an das für die Stellenausschreibung zuständige Referat C 3 per E-Mail an [poststelle@justiz.saarland.de](mailto:poststelle@justiz.saarland.de) oder schriftlich an: Ministerium der Justiz, Referat C 3, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Ihnen steht des Weiteren nach Artikel 77 DSGVO ein jederzeitiges Beschwerderecht über rechtswidrige Datenverarbeitung bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anschrift der Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland  
Fritz-Dobisch-Straße 12  
66111 Saarbrücken  
Tel.: 06 81/947 81-0  
Telefax: 06 81/947 81-29  
E-Mail: [poststelle@datenschutz.saarland.de](mailto:poststelle@datenschutz.saarland.de)





---

## Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

### Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

**Abonnement-Variante A** beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de).

**Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

### Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

### Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70  
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)